

Namensaktien in der Girosammelverwahrung

Praxisführer für Banken und Emittenten

Teil II

Dokumentennummer: F-RS02

September 2012

Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen können ohne weitere Mitteilung geändert werden und stellen keine Zusage seitens Clearstream Europe AG (nachfolgend als Clearstream Europe oder CEU bezeichnet) oder eines anderen zu Clearstream International, société anonyme gehörenden Unternehmens dar. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht oder nicht teilweise andere Publikationen der CEU oder anderer zu Clearstream International S.A. gehörenden Unternehmen.

Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Clearstream Europe darf kein Teil des vorliegenden Dokuments zu irgendeinem Zweck in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise, einschließlich der Erstellung von Fotokopien und Aufzeichnungen, reproduziert oder übertragen werden.

Vorbehaltlich gegenteiliger Angabe erfolgen alle Zeitangaben in Mitteleuropäischer Zeit (MEZ)

© Copyright Clearstream Europe AG (2012). Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis –II

Hinweis zur Nutzung.....	4
1 Aufnahme von Namensaktien in Girosammelverwahrung und CASCADE-RS	5
1.1 Historie	5
1.2 Rechtliche Grundlage: Blankoindossierte Globalurkunde	5
1.3 Inhaber-Globalgewinnanteilschein.....	6
1.4 Vorteile der GS-Verwahrung und Aufnahme in CASCADE-RS für Emittenten und Banken	7
1.4.1 Vorteile für Emittenten	7
1.4.2 Vorteile für Banken	9
2 Aufnahmeverfahren in die GS-Verwahrung	10
2.1 Serviceangebot der CEU	11
2.2 Die Aufnahmeverfahren	12
2.3 Vorbereitung durch den Emittenten	12
2.3.1 Auswahl der Leadbank	12
2.3.2 Auswahl der Registergesellschaft	12
2.4 Die Aufnahmeverfahren im Einzelnen	13
2.4.1 Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien	13
2.4.2 GS-Aufnahme und GS-Aufnahme mit IPO (Initial Public Offering / Börsengang): Aufnahme einer bestehenden Aktiengesellschaft in die Girosammelverwahrung ggf. mit anschließendem Börsengang	30
2.4.3 GS-Aufnahme im Ersteinlieferungsverfahren	35
3 Nach der Aufnahme in CASCADE-RS	40
3.1 Kapitalmaßnahmen	40
3.1.1 Beispiel Kapitalerhöhung	40
3.1.2 Beispiel Kapitalherabsetzung	41
3.2 Beendigung der Abwicklung in CASCADE-RS.....	41
3.2.1 Umstellung von Namens- auf Inhaberaktien	41
3.2.2 Herausnahme aus der GS-Verwahrung.....	41
3.2.3 Vertragliche Gestaltung der Geschäftsbeziehung zwischen Emittenten und Clearstream Banking	42
4 Auftragsdatenverarbeitung und Schutz personenbezogener Daten	46
Anhang / Teil 2	48
Abbildungsverzeichnis Teil II	54

Hinweis zur Nutzung

Der zweite Teil des Praxisführers vervollständigt die aus dem ersten Teil gewonnenen Einblicke um Informationen zu den GS-Aufnahmeverfahren, Kapitalmaßnahmen und weiteren Dienstleitungen, die Clearstream im Rahmen der Girosammelverwahrung für Namensaktien anbietet.

Auch in diesem Teil sollen die einzelnen Abschnitte unabhängig voneinander ein möglichst umfassendes Verständnis der einzelnen Prozesse ermöglichen.

1 Aufnahme von Namensaktien in Girosammelverwahrung und CASCADE-RS

1.1 Historie

Namensaktien in der Girosammelverwahrung¹ waren nicht immer so selbstverständlich wie heute. Als im ersten Halbjahr 1997 die vinkulierten Namensaktien der Allianz SE² und der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG in die GS-Verwahrung aufgenommen wurden, lag eine lange Zeit der Entwicklung und Schaffung der Rahmenbedingungen nicht nur hinter diesen beiden Gesellschaften. In jahrelanger Projektarbeit³ unter Mitwirkung verschiedener Banken, Emittenten von Namensaktien, Verbänden und Clearstream Banking⁴ entstanden neben der rechtlichen Basis die systemseitigen Voraussetzungen und elektronische Aktienregister. Mit der Implementierung von CASCADE-VNA⁵ Anfang 1997 war der Weg⁶ von der physischen Urkunde zur sog. „virtuellen“ Aktie endgültig beschritten.

1.2 Rechtliche Grundlage: Blankoindossierte Globalurkunde

Die Aufnahme von Namensaktien in die Girosammelverwahrung wird möglich durch die Hinterlegung einer „auf den Namen lautenden“ blanko indossierten Globalurkunde bei Clearstream Banking.

Die Globalurkunde verbrieft in der Regel das gesamte Kapital einer Aktiengesellschaft, zumindest aber den Teil, der in die GS-Verwahrung aufgenommen werden soll.

Die Globalurkunde repräsentiert die Namensaktien der Gesellschaft und ist demzufolge als Namenspapier ausgefertigt. Die für die GS-Verwahrung unabdingbare Fungibilität der Aktien wird durch das auf der Rückseite (in Ausnahmefällen auch auf einem separaten Blatt) zu leistende Blankoindossament desjenigen hergestellt, auf dessen Namen die Globalurkunde lautet. Firmenstempel und autorisierte Unterschrift(en) sind für das Blankoindossament in der Regel ausreichend.

Der Nachweis der Existenz der in der Globalurkunde verbrieften Aktien erfolgt durch den bei der Einlieferung mitgelieferten beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister.

¹ im Folgenden: „GS-Verwahrung“

² Bis 2006 „Allianz AG“

³ Projekt „CARGO“ („Central Application for Registered Shares Online“) ab Oktober 1993

⁴ bis 1997 „Deutscher Kassenverein AG“

⁵ seit 2001 „CASCADE-RS“

⁶ Eine ausführliche Beschreibung des Weges von der papiergebundenen Urkunde bis hin zur „virtuellen“ Aktie in der GS-Verwahrung ist nachzulesen in: „Die Namensaktie“, Schriften zum Kapitalmarkt, Band 3, Rüdiger von Rosen, Werner G. Seifert (Hrsg.), Stand 10. Mai 2000, Kap. I, Die Namensaktie in Deutschland, Hans-Jürgen Müller-von-Pilchau „Von der physischen Urkunde zur „virtuellen“ Aktie – Die Realisierung der Girosammelverwahrung für Namensaktien in Deutschland“

(Name der Gesellschaft)	WKN
(Sitz der Gesellschaft)	ISIN
	Ordnungs-Nr.
Globalurkunde	
über (bis zu)(Anzahl) auf den Namen der(Name und Sitz der emissionsbegleitenden Bank / des Lead Managers bzw. des treuhänderisch einzutragenden Erstaktionärs) lautende (Stückaktien / Nennbetragsaktien m. Angabe des Nennwertes). Stückenummern 000 000 001 bis(höchste Stücknummer)	
Die Anzahl der in dieser Globalurkunde verbriefen und begebenen Aktien ergibt sich aus der aktuellen virtuellen Depotdokumentation der Clearstream Europe AG.	
Diese Globalurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der Clearstream Europe AG bestimmt.	
Zu dieser Globalurkunde wurde ein / kein Globalgewinnanteilschein ausgefertigt.	
Die in dieser Globalurkunde verbriefen Aktien sind ab (Datum) gewinnberechtigt.	
(Sitz der Gesellschaft) (Ausstellungsmonat und -jahr)	
vertreten durch (Name, Titel / Position des Unterzeichners) und (Name, Titel / Position des Unterzeichners) Hinweis: Blankindossament* ist auf der Rückseite dieser Urkunde zu leisten.	

* Das Blankindossament ist durch denjenigen zu leisten, auf den die Globalurkunde ausgestellt ist. Es ist für die Herstellung der GS-Fähigkeit unabdingbar.

Abbildung 1: Muster Globalurkunde für GS-verwahrte Namensaktien

1.3 Inhaber-Globalgewinnanteilschein

Für GS-verwahrte Namensaktien erfolgt die Zahlung von Erträgen entsprechend dem stichtagsbezogenen Depotbestand der Banken resp. der Aktionäre. Für die Erlangung von Erträgen aus physischen Urkunden war stets die Vorlage des jeweils für die Dividendenzahlung aufgerufenen Kupons erforderlich. Da Namensaktien als solche vollständig – mit Mantel und Bogen⁷ – GS-fähig wurden, konnte die Ausgabe der bislang verwendeten physischen Gewinnanteilscheine entfallen. An ihre Stelle trat ein sog. „Inhaber-Globalgewinnanteilschein“. Dieser verbrieft alle sich aus ihm ergebenden sog. „Nebenrechte“⁸ und wird zusammen mit der Globalurkunde bei CEU hinterlegt. Auch für den Inhaber-Globalgewinnanteilschein stellt CEU ein Muster zur Verfügung.

Der Inhaber-Globalgewinnanteilschein ist hinsichtlich seiner zeitlichen Gültigkeit nicht begrenzt, d.h. er besteht lediglich aus einer einzigen Urkunde, ohne die historisch bekannten, nummerierten Kupons nachzubilden. Aus diesem Grund muss er, solange die Globalurkunde, auf die er sich bezieht, bei CEU hinterlegt ist, nicht erneuert werden. Demzufolge fehlt ihm der ebenfalls historisch bekannte sog. „Talon“ (Erneuerungsschein).

Verzichtet eine Gesellschaft auf die Hinterlegung eines Inhaber-Globalgewinnanteilscheins bei CEU, hat dies aus Sicht der CEU für die Praxis der Girosammelverwahrung und der damit verbundenen Dienstleistungen keine unmittelbaren rechtlichen und abwicklungstechnischen Konsequenzen.

⁷ Physische Aktien bestehen in der Regel aus Mantel und Bogen: der Mantel ist die Aktienurkunde, die die mitgliedschaftlichen Rechte des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft verbrieft; der Bogen („Gewinnanteilscheinbogen“) ist ein Inhaberpapier und verbrieft die wirtschaftlichen Rechte des Aktionärs. Die Gestaltung als Inhaberpapier hat den Vorteil, dass für die Dividendenzahlung nur der Kupon, der zuvor vom Bogen abgeschnitten wurde, bei einer Bank eingelöst werden muss. Die Aktienurkunde (Mantel) muss nicht als Eigentums- oder Berechtigungsnachweis vorgelegt werden.

⁸ „Nebenrechte“ in diesem Sinne sind solche Rechte, die durch den Gewinnanteilscheinbogen verbrieft werden: z.B. das Recht auf Teilnahme an Kapitalmaßnahmen oder auf die Zahlung von Erträgen.

Auf Basis bestehender Marktusance ist auch in solchen Fällen davon auszugehen, dass die Dividendenzahlung entsprechend der Depotbestände erfolgt, oder das Recht der Depotkontoinhaber auf Teilnahme an Kapitalmaßnahme nicht berührt wird.

(Name der Gesellschaft)	WKN
(Sitz der Gesellschaft)	ISIN
Inhaberglobalgewinnanteilschein	
über (bis zu)(Anzahl) auf den Namen lautende (Stückaktien / Nennbetragsaktien).	
Stückenummern 000 000 001 bis(höchste Stücknummer)	
Der Inhaber dieses Globalgewinnanteilscheines über bis zu Aktien ist berechtigt, die sich aus der vorstehend genannten Globalaktie ergebenden Nebenrechte geltend zu machen.	
(Sitz der Gesellschaft) (Ausstellungsmonat und -jahr)	
(Name der Gesellschaft)	
vertreten durch (Name, Titel / Position des Unterzeichners) und (Name, Titel / Position des Unterzeichners)	

Abbildung 2: Muster Inhaber-Globalgewinnanteilschein für GS-verwahrte Namensaktien

CEU als Inhaber des Globalgewinnanteilscheins ist berechtigt, die Dividendenzahlung basierend auf der Höhe der Depotbestände ihrer Kunden vorzunehmen. Der Vorteil für die Banken liegt darin, keine zusätzlichen Arbeitsschritte in die Einforderung der Zahlung investieren zu müssen. Für die Emittenten entfällt eine Zahlung auf Grundlage der Bestände aus dem Aktienregister, die einerseits nicht immer dem tatsächlichen Depotbestand entsprechen mögen und andererseits auf Grund eventuell unsicherer Adress- und fehlender Bankverbindungsdaten der Aktionäre äußerst aufwändig und umständlich durchzuführen wäre.

1.4 Vorteile der GS-Verwahrung und Aufnahme in CASCADE-RS für Emittenten und Banken

Die Namensaktien einer jeden bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft können in die GS-Verwahrung aufgenommen werden. Voraussetzungen sind das Vorhandensein eines mit CASCADE-RS kompatiblen elektronischen Aktienregisters und die Mitwirkung einer Leadbank.

Gegenüber der Streifbandverwahrung, also der Verwaltung der Aktienurkunden durch die Emittenten selbst, bietet die GS-Verwahrung Vorteile sowohl für die Emittenten als auch für Banken. Einige sind nachstehend aufgezählt.

1.4.1 Vorteile für Emittenten

- Kostenreduktion
 - Entfallen des kostenintensiven Urkundendrucks durch die Möglichkeit der GS-Verwahrung als Voraussetzung für den satzungsmäßigen Ausschlusses des Anspruchs der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils
- Entfallen des Verwaltungsaufwandes für effektive Urkunden
 - Keine Urkundenverwaltung und damit Entfallen der/des
 - Blankettenverwaltung
 - Bogenerneuerung

- Aufgebotsverfahren für abhanden gekommene Urkunden
- Ausstellens und des Versandes von Eintragungsbestätigungen und Abtretungserklärungen
 - Entfallen des Versand- und Verlustrisikos
 - gleichermaßen für Mantel, Bogen, Eintragungsbestätigung, Abtretungsverklärung
- Optimierung des Aktienregisters
 - Minimierung des Risikos veralteter Registerbestände
 - Möglichkeit der Auslagerung der Registerführung an einen Dienstleister
 - Option zur gleichzeitigen Führung von GS- und registerdefinierten Streifbandbeständen
 - Einfache Nachvollziehbarkeit von Verwahrartwechseln zwischen Streifband und GS
 - Elektronische Aktionärshistorie
 - Zeit- und Kosteneffizienz durch elektronische Abwicklung aller Registervorgänge (Umschreibung, Eintragung, Änderung der Aktionärsdaten)
 - Möglichkeit zur Stellung des Eintragungsverlangens nach § 67, 4 (5) AktG und Teilnahme am Service der Automatischen Umschreibung
 - Tagesaktualität des Aktienregisters
- Hauptversammlung und Investor Relations
 - Vereinfachung des Verfahrens für den Versand von Einladungen zu Hauptversammlungen
 - Direkte Ansprache der Aktionäre über das Aktienregister und Wegfall der Vermittlungsfunktion der Banken
 - Kontrollfunktion der Einhaltung von Meldeschwellen nach WpHG und WpÜG

sowie die Mitwirkung mit anderen Marktteilnehmern bei der Weiterentwicklung von CASCADE-RS durch CEU.

Die sich aus Sicht der Banken ergebenden Vorteile stehen teilweise in direkter Verbindung zu denen für die Emittenten. Für die Abwicklung von Namensaktien für die Kunden der Depotbanken ergeben sich aber auch von der Emittentenseite gänzlich unabhängige Vorteile.

1.4.2 Vorteile für Banken

- Kostenreduktion
 - Steigerung der Kosteneffizienz bei der Belieferung von Wertpapiergeschäften in Namensaktien durch elektronische Abwicklung
- Unterstützung bei der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen
 - zur Übermittlung der Aktionärsdaten an die Aktienregister gem. § 67, 4 (1) AktG
 - zur Eintragung auf Namen der bestandsführenden Bank gem. § 67, 4 (5) AktG durch Teilnahme der Emittenten an der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär
- Entfallen der mit der Streifband-Verwaltung verbundenen Risiken
 - der Verzögerungen bei der physischen Belieferung von Wertpapiergeschäften in Namensaktien
 - des Verlust- und Lagerrisikos bei der Lieferung und Lagerung effektiver Bestände
- Effizienz durch elektronische Abwicklung
 - Jederzeitige Nachvollziehbarkeit der Auftragsstatus aktionärsdatenbezogener Aufträge in CASCADE-RS
 - Transparenz der Eintragungstatus im Anschluss an die Rückmeldungsverarbeitung in CASCADE-RS
 - Klare Abgrenzung der Bestände aus Kapitalmaßnahmen von den Altbeständen
 - Zeitnahe elektronische Information über Weiterleitungsstopps oder andere Maßnahmen im Aktienregister durch Veröffentlichung auf der Clearstream Website

sowie die Einflussnahme auf die Weiterentwicklung und Anpassung an aktuelle Marktentwicklungen von CASCADE-RS durch CEU unter Mitwirkung von Emittenten.

„Einflussnahme auf Weiterentwicklung und Anpassung von CASCADE-RS“ ...

... steht sowohl als Vorteil für Emittenten als auch für Banken.

Clearstream Banking nimmt die Änderungsanforderungen und Anpassungsbedarf sowohl vor dem Hintergrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen als auch über den Markt und aktueller Entwicklungen und kommunizierter Bedürfnisse wahr.

Im Rahmen der beiden halbjährlich erfolgenden „großen“ Releases (i.d.R. im Mai und im November) werden regelmäßig auch CASCADE-RS betreffende Neuerungen umgesetzt. Berücksichtigung finden Anregungen von Banken und Emittenten, aber auch CEU-interne Initiativen, soweit eine Umsetzung einen Mehrwert für den gesamten Markt erkennen lässt.

Emittenten und Banken sowie Registergesellschaften sind jederzeit eingeladen, sich über den Fachbereich CASCADE-RS mit Vorschlägen zur Gestaltung, Optimierung oder Anpassung von CASCADE-RS an CEU zu wenden.

Ebenfalls ein Forum bieten Treffen zwischen den Marktteilnehmern, wie z.B. Treffen der Transaktionsbanken, CASCADE-User-Gruppen etc.

Aufnahmeverfahren in die GS-Verwahrung

Für die Zulassung von Namensaktien zur Girosammelverwahrung und Aufnahme in CASCADE-RS sind bestimmte Entscheidungen im Vorfeld zu treffen.

Zunächst ist das anzuwendende Verfahren festzulegen. Hier wird generell zwischen drei Varianten entsprechend der für den Emittenten bestehenden Ausgangssituation unterschieden. Bei den folgenden Kurzdefinitionen bezeichnet der Begriff „GS-Aufnahme“ gleichzeitig mit der Aufnahme der Namensaktien in die Girosammelverwahrung auch die Einbeziehung in CASCADE-RS.

⇒ **Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien:**

Umwandlung bereits in GS-Verwahrung befindlicher Inhaberaktien in Namensaktien

⇒ **GS-Aufnahme:**

Aufnahme noch nicht GS-fähiger, aber gem. Eintragung im Handelsregister bereits begebener Namensaktien

Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft zum vorgesehenen Zeitpunkt der GS-Aufnahme über Namensaktien verfügt, diese jedoch nicht als effektive Urkunden in Umlauf gebracht hat.

erweiterte Form: GS-Aufnahme mit IPO

wie oben, aber mit Börsengang unmittelbar im Anschluss an die GS-Aufnahme

⇒ **Ersteinlieferungsverfahren:**

GS-Aufnahme per Ersteinlieferung physischer Aktienurkunden

Voraussetzung: die Namensaktien werden ausschließlich in physischer Form gehalten. Es erfolgt keine Form der Sammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer.

Die Einbeziehung der Aktien in die GS-Verwahrung zu einem festzulegenden Stichtag geht eine „Einlieferungsphase“ voraus, während der die Aktionäre einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf erhalten, um ihre Urkunden (Mantel, Bogen, Eintragungsbestätigung und Abtretungserklärung) bei ihrer Hausbank oder einer vom Emittenten benannten Hinterlegungsstelle einzuliefern.

Daneben bestehen Kombinationen der o.g. Varianten. Diese ergeben sich z.B. dann, wenn eine Gesellschaft in ihrer Satzung den Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile in Aktienform ausgeschlossen hat, aber zum Zeitpunkt der Planung der GS-Aufnahme noch physische Einzelurkunden in größerem Umfang in Umlauf sind und diese im Vorfeld der GS-Aufnahme eingeliefert werden sollen. Reine GS-Aufnahmen per Ersteinlieferungsverfahren spielen heute – auf Grund der Möglichkeit zum Ausschluss der Einzelverbriefung – eine untergeordnete Rolle.

Die GS-Aufnahme der Aktien neuer Emittenten gewinnt auf Grund der Vorteile der Depotverwahrung und des möglichen Ausschlusses der Einzelverbriefung zunehmend an Bedeutung. Dabei ist es unerheblich, ob im Anschluss ein Börsengang („IPO“ – Initial Public Offering) vorgesehen ist. Der Emittent kann den Zeitpunkt der GS-Aufnahme und des IPO unabhängig voneinander (jedoch nur in dieser Reihenfolge) bestimmen.

Die Zahl der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien steigt entsprechend der wachsenden Bedeutung von Namensaktien im nationalen wie internationalen Umfeld. Bereits heute sind die Aktien von 15 der DAX-30-Unternehmen Namensaktien – Tendenz steigend.

1.5 Serviceangebot der CEU

Jeder Aufnahme einer Gattung in CASCADE-RS geht ein individuell auf die Bedürfnisse des jeweiligen Emittenten abgestimmter Prozess voraus. Die Koordination dieses Prozesses erfolgt in Absprache mit dem Emittenten sowie der von ihm mit der Abwicklung der GS-Aufnahme beauftragten Leadbank und der Registergesellschaft.

Der Verfahrensweg wird vor jeder GS-Aufnahme festgelegt.

Für die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben für die einzelnen Prozessschritte muss jeder Beteiligte seine Aufgaben und Fristen kennen.

Der Fachbereich „Registered Shares“, erstellt dazu einen Ablaufplan („Schedule“), der alle aus Sicht der CEU erforderlichen Maßnahmen auflistet, den Verantwortlichen zuordnet und mit einem Erfüllungsdatum versieht. Der Schedule beschreibt alle mit der GS-Aufnahme verbundenen Aspekte und Ereignisse. Die Punkte, die allein das Verhältnis zwischen dem Emittenten und seinen Vertragspartnern betreffen, werden, da diese Vorgänge für CEU nicht vollständig transparent sind, nicht aufgeführt.

Je nach Komplexität des Aufnahmeverfahrens umfassen die Schedules eine Anzahl von ca. 35 bis 50 Prozessschritten. Einige sind allen Abläufen gemeinsam, andere kommen lediglich im Einzelfall vor.

Die nachstehenden Erläuterungen und Übersichten betrachten zunächst die gemeinsamen Punkte und gehen dann die Behandlung der einzelablaufbezogenen Aspekte über.

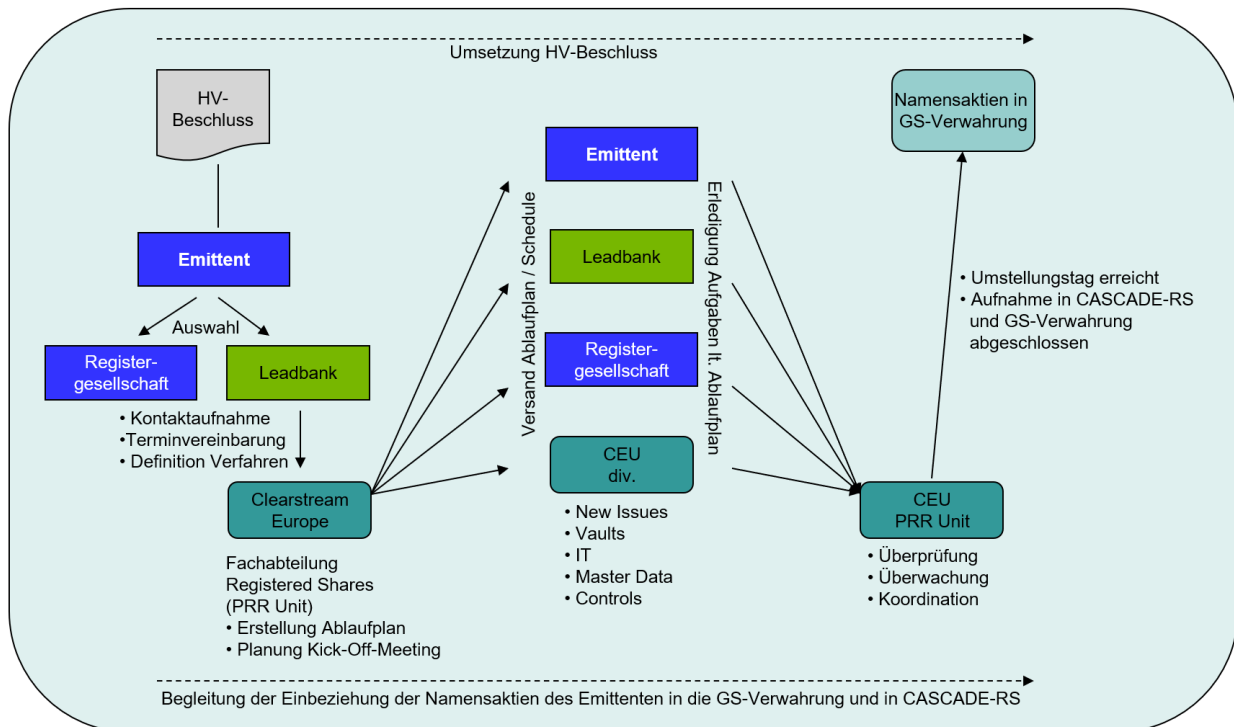


Abbildung 3: Übersicht: Aufnahme in CASCADE-RS

1.6 Die Aufnahmeverfahren

Die drei wichtigsten Aufnahmeverfahren werden im Folgenden näher vorgestellt. Prozessschritte, die allen Verfahren gemeinsam sind, werden nur einmal ausführlich beschrieben. Dies gilt insbesondere für die beiden einander ähnlichen Verfahren der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien und der GS-Aufnahme.

Eine Ausnahme bildet das Ersteinlieferungsverfahren. Gegenwärtig verringert sich die Bedeutung dieses Verfahrens, da es immer weniger Gesellschaften gibt, deren Kapital ausschließlich in effektiven Urkunden verbrieft ist. Dennoch ergeben sich an diesem Beispiel einige Erläuterungen zur Behandlung effektiver Urkunden und deren Einlieferung in CASCADE-RS, die an dieser Stelle den Informationsgehalt aus heutiger Sicht abrunden.

Unabhängig von dem für den einzelnen Emittenten individuell zutreffenden Verfahren, kann der Emittent im Vorfeld der Aufnahme in CASCADE-RS Vorbereitungen resp. Entscheidungen treffen.

1.7 Vorbereitung durch den Emittenten

1.7.1 Auswahl der Leadbank

Der Emittent beschließt, seine Namensaktien in die Girosammelverwahrung und in CASCADE-RS aufnehmen zu lassen. In der Folge wählt er die Bank (Leadbank), die ihn dabei in allen die GS-Aufnahme oder Umstellung auf Namensaktien auftretenden Fragen und Aufgaben, insbesondere auch im Verhältnis zu Clearstream Banking, begleiten wird.

1.7.2 Auswahl der Registergesellschaft

Die Führung des Aktienregisters obliegt dem Vorstand der Gesellschaft. Er kann die Aufgabe delegieren – an eine interne Abteilung, z.B. Investor Relations – oder an einen externen Dienstleister. Der Dienstleister kann einerseits der Gesellschaft eine Software zur Aktienregisterführung in Lizenz zur Verfügung stellen, womit die Registerführung innerhalb der Gesellschaft bliebe. Andererseits kann er den Service der Registerführung selbst anbieten. Die zweite Möglichkeit ist die inzwischen am häufigsten genutzte. Mit ihr sind meist weitergehende Dienstleistungen wie z.B. die Planung und Durchführung der Hauptversammlung verbunden.

Das Aktienregister muss mit CASCADE-RS in der Weise kompatibel sein, dass es Nachrichten – Aktionärsdaten – aus CASCADE-RS empfangen und umsetzen kann. Zugleich muss es die Nachrichten beantworten – „rückmelden“ – können, damit die für die in CASCADE-RS geführten diversifizierten Bankbestände jederzeit möglichst aktuell sind.

Die Kontaktdaten der drei zurzeit im deutschen Markt aktiven Anbieter können über den CEU-Fachbereich Registered Shares angefordert werden.

Leadbank und Registergesellschaft sind die unverzichtbaren Begleiter der Gesellschaft auf dem Weg in die Girosammelverwahrung und in CASCADE-RS. Einer der beiden nimmt im Vorfeld Kontakt zu CEU auf und vereinbart und reserviert den Umstellungstermin – bei ausreichendem Vorlauf meist den Wunschtermin des Emittenten.

1.8 Die Aufnahmeverfahren im Einzelnen

1.8.1 Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien

Die Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien setzt voraus, dass die Inhaberaktien des Emittenten bereits bei CEU girosammelverwahrt sind. D.h. es liegt bereits eine Globalurkunde zur Deckung und Verbuchung der an die Kunden der CEU verteilten Bestände vor.

Ist die Gesellschaft bereits börsennotiert, erweitert sich der Ablauf um einige wenige Punkte. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass, je höher die Marktkapitalisierung einer Gesellschaft liegt, desto umfangreicher die im Vorfeld der Umstellung zu treffenden Vorbereitungen sind.

Somit wird an dieser Stelle der zurzeit gängigste Vorgang der Aufnahme von Namensaktien in CASCADE-RS vorgestellt. Dabei sind für die Prozessplanung und die im Zeitplan festzuhaltenden Abläufe einige grundlegende Informationen an CEU erforderlich.

Alle im nachstehenden Musterzeitplan aufgeführten Prozessschritte sind mit Erläuterungen versehen, die das Verständnis für Notwendigkeit und Umfang erleichtern sollen.

Um den größtmöglichen Umfang einer solchen Umstellung beispielhaft darzustellen, werden für diesen Musterzeitplan folgende Voraussetzungen angenommen, die im Zuge der Durchführung der Umstellung ebenfalls umgesetzt werden:

- Der Emittent ist ein im DAX-30 notiertes Unternehmen mit Inhaberaktien
- Der Emittent hat auf der letzten Hauptversammlung die Umstellung auf Namensaktien, sowie einen Aktiensplitt und eine Glättung des Grundkapitals beschlossen
- Die Eintragung der Beschlüsse in das Handelsregister des Emittenten ist für den Tag der Umstellung vorgesehen

Der tatsächlich für einen Emittenten zum Einsatz kommende und mit den Beteiligten abgestimmte Zeitplan kann – je nach Vorgaben durch den Emittenten – abweichen. Aufgezeigt wird im Folgenden die logische Vorgehensweise, beispielhaft für Umfang und Qualität des Gesamtprozesses.

Nr. ⁹	Vorgang	Erläuterung	Stichtag ¹⁰ (GS) und Zuständigkeit
Deckblatt	Angaben zu - Name des Emittenten - Name, Gesellschaftsform (AG, GmbH & Co. KGaA, KGaA), ggf. Logo - ISINs der betroffenen Gattungen - ISIN der Inhaberaktien - ISIN der Namensaktien - Umstellungsverfahren - Umstellung Inhaber- in Namensaktien - Kapitalmaßnahmen - Weitere Möglichkeiten: GS-Aufnahme im Einlieferungsverfahren, GS-Aufnahme mit IPO - Umstellungstermin - Zieltermin, zu dem die Maßnahme abgeschlossen ist und die Depotbanken erstmalig über die Namensaktien verfügen können. - Name und CEU-Konto der Leadbank - Die Leadbank fungiert als zentraler Ansprechpartner von CEU für alle Aspekte der Maßnahme. - Name der Registergesellschaft, Registersoftware - Emittentenkonto bei CEU - Versionsnummer - Zur Unterscheidung der ggf. verschiedenen Versionen eines Schedules, z.B. nach Änderungen im Ablauf - Vertraulichkeitsvermerk - Schedule und Inhalt sind von allen Beteiligten als vertraulich zu behandeln und unterliegen den Compliance-Bestimmungen		

Das Deckblatt dient als Visitenkarte des Zeitplanes.

Es enthält alle grundlegenden Angaben um Art und Zielsetzung des Verfahrens sowie die Beteiligten auf einen Blick identifizieren.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
-----	---------	-------------	---------------------------------

⁹ Die Nummerierung der jeweiligen Vorgänge kann bei den individuell erstellten Schedules vom Muster abweichen.

¹⁰ „Stichtag“ ist immer der Tag, an dem die Umstellung auf Namensaktien bzw. die Aufnahme in CASCADE-RS abgeschlossen ist. Die Zeitangaben werden vom Umstellungstag an rückwärts gerechnet und beziehen sich stets auf Geschäftstage. Abweichende Angaben in der Spalte „Stichtag“ enthalten den entsprechenden Bezug. In den realen Schedules erfolgt die Angabe zum Ausführungstag der jeweiligen Aufgabe stets als Datum.

Seite 2	Kontaktdaten: Ansprechpartner mit Namen, Telefon- / Faxnummer, E-Mail-Adresse • des Emittenten • der vom Emittenten bestimmten Leadbank • der vom Emittenten ausgewählten Registergesellschaft • Clearstream Banking ○ Mitarbeiter der Unit Registered Shares (PRR) ○ Mitarbeiter der CEU-IT ○ Mitarbeiter der Abteilung CEU-New Issues
---------	--

Zur Kommunikation mit den beteiligten Parteien ist eine Liste der jeweiligen Vertreter und Ansprechpartner unerlässlich. Die Kommunikation der einzelnen Verfahrensschritte, Absprachen und Aspekte der Umstellung erfolgt in enger Abstimmung zwischen Leadbank, Registergesellschaft und CEU – immer im Auftrag und im Interesse des Emittenten.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
Seite 3	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für Zuständigkeiten und Fachbegriffe • Angaben für die Zuständigen aller mitwirkenden Parteien, insbes. Abteilungskürzel CEU • Fachbegriffe, insbes. zur GS-Verwahrung und CASCADE-RS		

Die Kenntnis der Fachbegriffe, wie sie zum Beispiel im ersten Teil dieses Praxisführers verwendet und erläutert wurden, ist für das Verständnis der Vorgänge im Einzelnen unabdingbar. An dieser Stelle erfolgt eine einfache Darstellung der CASCADE-RS-typischen Begriffe und der für sie verwendeten Abkürzungen.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
1.-2.	Bekanntgabe / Mitteilung der mitwirkenden Parteien		
	Aktienregister (Registersoftware)	Eine mit CASCADE-RS kompatible Software einer der am Markt etablierten Registergesellschaften	Vor Erstellung des Schedule
	Registergesellschaft	Name der Registergesellschaft, die als Dienstleister mit der Führung des Aktienregisters beauftragt ist.	Emittent / Leadbank
	Leadbank	Name und CEU-Konto der die Umstellung betreuenden Leadbank	
	Kontaktdaten der maßgeblich in das Umstellungsverfahren involvierten Ansprechpartner	Name, Telefon- / Faxnummer, Mobil-Telefon, E-Mail-Adresse	

Bei Erstellung des Zeitplanes müssen alle Angaben zu den beteiligten Parteien und Ansprechpartnern bereits vorliegen. An dieser Stelle im Zeitplan wird entweder dokumentiert oder bestätigt, dass alle Angaben dazu vollständig sind – oder es besteht die Möglichkeit aufzulisten, welche Angaben noch benötigt werden.

Je nach Umfang des durchzuführenden Verfahrens sind hier auch Ansprechpartner weiterer Fachbereiche aufzunehmen, z.B. Rechtsabteilung, Investor Relations, etc. Gerade die enge juristische Abstimmung hinsichtlich aller die Umstellung betreffenden Aspekte und deren zeitliche Abstimmung aufeinander bildet die Grundlage für ein letztlich rechtssicheres und erfolgreiches Verfahren.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
3.	Kick-Off-Veranstaltung für den Emittenten • Termin • Teilnehmer • Tagesordnung	CEU bietet jedem Emittenten im Vorfeld der Vorbereitungen zur Aufnahme seiner Namensaktien in CASCADE-RS ein sog. „Kick-Off-Meeting“ an. Ziel ist, den Emittenten umfassend über CASCADE-RS und dessen Serviceumfang zu informieren, sowie Fragen, insbes. zum Schedule, im persönlichen Gespräch zu behandeln und zu klären.	Spätestens GS-25 Emittent / Leadbank

Seit den Anfängen von CASCADE-RS legt CEU besonderen Wert darauf, einen guten Kontakt zu Emittenten, Registergesellschaften und Banken zu pflegen. Eine solche Kick-Off-Veranstaltung dient also auch dem gegenseitigen Kennenlernen und ist ein Forum zur Vorstellung der zeitlichen Abläufe und des „Gesamtprojekts“, zur Klärung aller mit dem Umstellungsverfahren verbundenen Abläufe und deren Auswirkungen, Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit und Abstimmung des gemeinsamen Verständnisses der rechtlichen Belange. Mitwirkende sind, neben CEU als Gastgeber, stets Vertreter der Leadbank und der Registergesellschaft, häufiger auch Juristen und Vertreter der Investor Relations und Financial Departments der Emittenten.

Die Kick-Off-Veranstaltung im Hause der CEU ist ein Angebot an alle Emittenten vor der Aufnahme ihrer Namensaktien in CASCADE-RS. Hier bietet sich gleichfalls die Gelegenheit, CASCADE-RS aus der Perspektive der Abwicklung bei den Banken, also den Kunden der CEU, die gesetzlich zur Übermittlung der Aktionärsdaten an die Aktienregister verpflichtet sind, kennen zu lernen. Eine Übersicht über die diversifizierte Bestandsführung sowie mögliche Interaktion zwischen Aktienregister und Bankenbuchhaltung liefert hier wertvolle Einblicke.

Kann eine solche Kick-Off-Veranstaltung im Vorfeld der Umstellung auf Namensaktien resp. der Aufnahme der Namensaktien in CASCADE-RS nicht wahrgenommen werden, so bietet CEU auch in der Nachbereitung des Verfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt gerne auf Nachfrage einen solchen Termin an.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
4.	Einrichtung der Leitungsanbindung (zwischen Deutsche Börse AG und dem Aktienregister), ggf. auf Basis bestehender Leitung	Zwischen der Registergesellschaft und CEU muss die Verbindung zur Datenübermittlung der Aktionärsdaten aus CASCADE-RS an das Aktienregister eingerichtet werden. Derzeit erfolgt dies ausschließlich auf Basis bestehender Leitungen, da alle am deutschen Markt tätigen Registergesellschaften bereits mit CEU in Verbindung stehen.	Unmittelbar nach Bestätigung des GS-Termins Registergesellschaft / CEU IT

Der Austausch von Daten zwischen CASCADE-RS, also CEU, und dem Aktienregister resp. der Registergesellschaft, wird abgewickelt über Datenleitungen, die höchsten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Es bestehen zurzeit Datenverbindungen mit drei im deutschen Markt tätigen Registergesellschaften. Die Trennung der Datenflüsse erfolgt anhand der Emittenten-Stammnummer und ISIN. Das Ziel des Datenflusses, die jeweilige Registergesellschaft, wird innerhalb des Rechenzentrums der CEU auf Basis der Vorgaben des Fachbereichs und der IT definiert und eingerichtet. Dieser Vorgang ist rechtzeitig anzumelden, damit er in die bestehenden Abläufe integriert werden kann.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
5.	- Beantragung der neuen ISIN für Namensaktien bei den Wertpapier-Mitteilungen: - Mitteilung der ISIN an CEU PRR	Namensaktien erhalten stets eine andere ISIN als die bereits vorhandenen Inhaberaktien. Die frühzeitige Bekanntgabe der neuen ISIN an CEU ist für die technische Vorbereitung der Umstellung unabdingbar.	Spätestens GS-25 Leadbank
6.	Auftrag an die Wertpapier-Mitteilungen zur Stammdatenänderung in der ISIN der Namensaktien	Um eine Gattung als GS-verwahrte Namensaktie technisch verarbeiten zu können, müssen bestimmte Felder in den WM-Daten entsprechend gepflegt sein. Als Anlage zum Schedule wird ein Muster, in dem die zu ändernden Feldern markiert sind, zur Verfügung gestellt (Muster s. Anhang 1) Verwahr mögl./Art: „GS, Tech.Gl.Urk.Bis-Zu“ Ändg. Verwahrart: „Zulassung GS“ Verbr. Stckl. WP: „Rahmenurk. O. Bogen“ Sonderheiten: „NA m. Zess. U. MAB“	Ab GS-24 Leadbank

Der WM Datenservice der WM Gruppe¹¹ ist die zentrale Vergabestelle für ISINs und WKNs (Wertpapierkennnummern) in Deutschland. In Abstimmung mit dem Emittenten beantragt die Leadbank die ISIN für die neuen Namensaktien der Gesellschaft. Die Vergabe der ISIN folgt regelmäßig entsprechend den vom WM-Datenservice veröffentlichten Anforderungen. Ein Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten ISIN besteht nicht.

Gleichzeitig mit der Reservierung der ISIN kann das Datum der Veröffentlichung festgelegt werden. Mit der Veröffentlichung der ISIN ist die Information, dass hier eine neue Gattung eröffnet wurde, den Banken allgemein zugänglich.

Zu beachten ist, dass die ISIN frühzeitig, spätestens aber am 16. Geschäftstag vor dem gewünschten Umstellungstermin veröffentlicht wird und spätestens am 15. Geschäftstag vor dem Umstellungstermin in den im Schedule genannten Feldern als girosammelverwahrte Namensaktie geschlüsselt ist. Als Anlage zum Schedule stellt CEU einen Screenshot der WM-Daten zur Verfügung, in welchem die entsprechenden Datenfelder mit den zu schlüsselnden Daten gekennzeichnet sind.

Erfolgt die Bekanntgabe der ISIN einschließlich der erforderlichen richtigen Daten erst nach dem 15. Geschäftstag vor Umstellung, so kann CEU auf Grund der Struktur der IT-relevanten internen Abläufe eine termingerechte Umstellung nur noch im Ausnahmefall und auf Grund von Sondervereinbarungen garantieren.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
7.	Optional: Erstellung und Veröffentlichung einer Vorab-Kundeninformation durch CEU	Eine Vorab-Kundeninformation durch CEU für die Marktteilnehmer erfolgt bei der Umstellung der Aktien großer Publikumsgesellschaften. Diese Kundenmitteilung enthält im wesentlichen dieselben Informationen wie die finale Kundeninformation (s. Ziff. 16), ist aber durch ihren frühen Veröffentlichungszeitpunkt geeignet, den Markt auf die geplante Umstellung und deren Modalitäten hinzuweisen.	Ab GS-24 CEU PRR
8.	Optional: Weiterleitung der Vorab-Kundeninformation an die Börsenzulassung	Die neuen Namensaktien müssen von der Deutsche Börse AG zum Handel zugelassen werden. Den Antrag dazu stellt i.d.R. die Leadbank. CEU übermittelt auf Wunsch der Leadbank informations-halber die Vorab-Kundenmitteilung ebenfalls an die Zulassungsabteilung.	Ab GS-24 CEU PRR

¹¹ Herausberggemeinschaft Wertpapier-Mitteilungen Keppler, Lehmann & Co. KG, Frankfurt am Main; Website der WM Gruppe: <http://www.wmgruppe.de/index.php>

Unter Berücksichtigung der mit der Umstellung der Inhaberaktien großer Publikumsgesellschaften auf Namensaktien auch bei den Banken verbundenen administrativen Vorarbeiten bietet es sich in diesen Fällen an, dem Markt eine Vorab- Kundenmitteilung der CEU zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zeitpunkt müssen sich die Beteiligten bereits über die Einzelheiten des Verfahrens und die wesentlichen Inhalte der Kundenmitteilung abgestimmt haben. Zeitlich sinnvoll ist eine solche Information frühestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Umstellungstermin.

Auf Wunsch der Leadbank kann CEU die Vorab-Kundenmitteilung im Vorfeld der Zulassung der neuen Namensaktien zum Börsenhandel der Zulassungsabteilung der Deutsche Börse AG zur Verfügung stellen. Ein Beispiel für eine Vorab-Kundemitteilung findet sich im Anhang (Anhang 1).

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
9.	Versand der unterschrittsreifen Unterlagen an den Emittenten: • Emittentenrahmenvertrag einschl. Anlagen • Unterschriftsprobenblatt • Bestätigung der Rechnungsversandadresse • Optional: Vordruck für die Stellung des Eintragungsverlangens und Auftrag zur Einrichtung der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. § 67, 4 (5) AktG (ALU)	Der zwischen dem Emittenten und CEU zu schließende Emittentenrahmenvertrag¹² begründet und regelt die bilaterale Geschäftsbeziehung. Mit dem Unterschriftsprobenblatt hinterlegt der Emittent die Unterschriften seiner gegenüber CEU weisungsbefugten Mitarbeiter. Die Rechnungsversandadresse weicht i.d.R. von der regulären Sitzadresse der Gesellschaft ab und wird daher separat eingeholt. Sofern der Emittent die Teilnahme an der ALU wünscht, kann er dies bereits zu diesem Zeitpunkt den entsprechenden Auftrag erteilen.	Ab GS-24 CEU PRR

Eine Geschäftsbeziehung im rechtlichen Sinne kommt zwischen dem Emittenten und der CEU durch eine vertragliche Vereinbarung zustande. Die aus Sicht der CEU unterschrittsreife (und bereits unterzeichnete) Fassung wird bereits zu einem relativ lange vor der Aufnahme der Namensaktien in die GS-Verwahrung und in CASCADE-RS an den Emittenten versandt. Fragen zum Vertrag sowie zu den Anlagen können somit ausreichendem zeitlichem Vorlauf noch abschließend zwischen den Vertragspartnern behandelt werden.

¹² Näheres zum Inhalt und zur Ausgestaltung des Emittentenrahmenvertrags s. Kapitel „Vertragliche Gestaltung der Geschäftsbeziehung zwischen Emittenten und CEU“

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
10.	Antrag zur Eröffnung des Emittentenkontos an Master Data	Für den Emittenten wird ein Konto bei CEU eingerichtet, welches ausschließlich dazu dient, die monatlichen Rechnungen zu generieren. Die Verwahrung von Wertpapieren oder eine aktive Nutzung dieses Kontos durch den Emittenten ist nicht möglich.	Ab GS-24 CEU PRR
11.	Anlegen der KUSTA-Stammdaten für das Emittentenkonto • CEU w/ Emittent XY AG • Nachrichtensteuerung	In den Kundenstammdaten wird der Name des Emittenten mit führendem Zusatz „CEU w/“ hinterlegt. Damit erfolgt der Ausweis als internes, nicht für die Wertpapierabwicklung vorgesehenes Konto. In der Nachrichtensteuerung wird die Kommunikation zwischen Aktienregister und CASCADE-RS definiert.	Ab GS-24 CEU Master Data / PRR

Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung zwischen Emittenten und CEU erfolgt die Eröffnung eines sog. Emittentenkontos. Da die Dienstleistungen, die CEU auf Grundlage des Emittentenrahmenvertrags und dem Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung erbringt, für den Emittenten entgeltlich erfolgen, wird ein solches Konto ausschließlich zum Zweck der Rechnungsstellung eingerichtet. Wertpapiertransaktionen jeglicher Art können über diese speziell plausibilisierten Konten nicht gebucht werden. Teil der Kontonummer ist die sog. „Emittentenstammmnummer“. Diese wird IT-seitig dazu eingesetzt, in Verbindung mit der/den ISN(s) des Emittenten das Aktienregister zu definieren, an welches die aktionärsdatenbezogenen Aufträge der Depotbanken übermittelt werden. Jede Emittentenstammmnummer ist individuell einem Emittenten zugeordnet. Es können mehrere ISINs, z.B. die für „junge“ Aktien, derselben Emittentenstammmnummer zugeteilt werden. CEU stellt so sicher, dass alle Aufträge für einen bestimmten Emittenten ausschließlich an das für ihn geführte Aktienregister übertragen werden.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
12.	Überprüfen der WSS-Stammdaten gem. Ziffer 6	Prüfung, ob die Felder in den WM-Daten entsprechend den Vorgaben gepflegt sind.	Ab GS-23 CEU PRR
13./14.	CARAD – Anlegen der Emissionsüberwachung • Kennzeichen „S“ (Stammgattung) • Aktienregisterführer (Emittentenstammmnummer) • Beginn Ersteinlieferung ab (Tagesdatum +1) • Techn. GS-Stichtag	Die CEU-interne Emissionsüberwachung steuert die Zuordnung der ISIN der Namensaktien zu dem jeweiligen Emittenten und Aktienregister. Hier sind bestimmte Felder in einem weiteren IT-System entsprechend zu füllen.	Ab GS-23 CEU PRR

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
	(Tagesdatum +1) • Ablauf Emittentendatei (31.12.2099) Und Information per E-Mail mit Screenshot an CEU-IT		

Sobald die WM-Daten die Namensaktien als solche plausibilisieren, werden sie in der Emissionsüberwachung erfasst. Diese Daten dienen zusammen mit denen aus der „Nachrichtensteuerung“ (s. Ziff. 11) der IT als Grundlage dafür, die Gattung in CASCADE-RS aufzusetzen.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
15.	Versand Auftrag zur Ersteintragung an die Leadbank	Die erstmalig auf einem internen CEU-Konto in CASCADE-RS aktivierten Aktien bilden automatisch freien Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen. Dieser wird mit einer Ersteintragung in das Aktienregister gemeldet. Die Daten zu dem bei der Ersteintragung zu benennendem Aktionär (i.d.R. Name und Anschrift der auf der Globalurkunde genannten Leadbank) gibt die Leadbank mit dem schriftlichen Auftrag zur Ersteintragung bekannt.	Ab GS-22 CEU PRR

Die Leadbank sendet den ausgefüllten und unterzeichneten Auftrag zur Ersteintragung i.d.R. zusammen mit der Globalurkunde und den Begleitunterlagen an CEU zurück. Die Ersteintragung erfolgt stets auf einem internen Konto der CEU und wird daher von Mitarbeitern CEU erfasst.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
XX ¹³	CEU-interner Test - Umstellungsverfahren - Besonderheiten bei Umstellungsverfahren, z.B. gleichzeitiger Aktiensplit - Überprüfung der internen Konten	CEU testet in der internen Testumgebung anlassbezogen das gesamte Umstellungsverfahren, soweit besondere Buchungsläufe erforderlich werden, die in dieser Kombination noch nicht aufgetreten sind.	Ab GS-21 bis GS-5 CEU IT

Interne Tests sind auf Grund der Buchungsroutinen, mit denen Umstellungen auf Namensaktien regelmäßig durchgeführt werden, nicht erforderlich.

Aus Sicherheitsgründen wird der gesamte Vorgang allerdings beim Zusammentreffen mehrerer Buchungskomponenten, die in dieser Art noch nicht in der im Zeitplan beschriebenen Kombination oder Abfolge durchgeführt wurden, vollständig getestet. Erst wenn ein solcher Test das erwartete und belastbare Ergebnis zeigt, werden die Buchungsvorgänge für die Praxis freigegeben.

Hiermit bietet CEU für Banken und Emittenten die größtmögliche Sicherheit einer fehlerfreien Umsetzung.

¹³ Dieser Punkt wird individuell und unter besonderen Voraussetzungen in den Ablaufplan aufgenommen und ist daher in der fortlaufenden Nummerierung nicht enthalten.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
16.	Veröffentlichung der finalen Kundenmitteilung - Mit denselben Eckdaten und Hinweisen wie die Vorab-Kundenmitteilung (s. Ziff. 7) - Erfolgte keine Kundenmitteilung vorab, so wird an dieser Stelle die finale Kundenmitteilung veröffentlicht.	Inhalt: - Identifikationsdaten des Emittenten (ISIN der Inhaber- und Namensaktien, Name) - Vorgang (hier: Umstellung Inhaber-in Namensaktien) - Rückvergütungszeitraum - Hinweis auf Einreicherplanung durch CEU-Customer-Service	Bis GS-15 CEU PRR

Die Leadbank sendet den ausgefüllten und unterzeichneten Auftrag zur Ersteintragung an CEU zurück. Die Ersteintragung erfolgt stets auf einem internen Konto der CEU und wird daher von der CEU erfasst.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
17.	Optional für DAX-Werte: Präsenzveranstaltung Bankeninformation	Informationsveranstaltung der Registergesellschaft und/oder Leadbank für die Banken mit den höchsten Depotvolumina. - Vorstellung des Projekts „Umstellung auf Namensaktien“ - Information zum Zeitpunkt, ab dem Datenlieferungen an das Aktienregister voraussichtlich möglich sein werden - Rückvergütungszeitraum und Einreicherplanung - Datenqualität - Ansprechpartner	Bis GS-14 Registergesellschaft, Leadbank

Ergänzend zu der Kundenmitteilung der CEU ist es im Vorfeld einer Umstellung größerer Publikumswerte oft sinnvoll, die Vertreter der Banken, die dort mit der Umsetzung und der Organisation der Übermittlung der Aktionärsdaten befasst sind, zu einer kurzen Präsenzveranstaltung, bei der auch Vertreter des Emittenten zugegen sind, einzuladen.

Organisation und Einladung erfolgen meist auf Initiative der Registergesellschaft. Meist wird ein Zeitpunkt gewählt, der kurz nach der Veröffentlichung der finalen CEU-Kundenmitteilung liegt, da hier bereits feststeht, dass die Umstellung in jedem Falle durchgeführt wird.

Bei dieser Gelegenheit entsteht aus dem persönlichen Gespräch zwischen Depotbanken und Emittenten ein gemeinsames Verständnis der jeweils beim anderen mit der Umstellung zusammenhängenden Vorgänge.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
18.	Einrichten der Einreicherplanung für Banken unter Nennung • CEU-Konto der Bank • Bank-Name • Voraussichtliche Anzahl der Umschreibungen • Übertragungszeitpunkt • Übertragungsmedium (File Transfer, Swift)	„Einreicher“ sind die Banken, die die Umschreibungen unmittelbar nach Umstellung auf Namensaktien über CASCADE-RS an die Aktienregister übermitteln. Das Volumen der täglich verarbeitbaren Umschreibungen muss aufgrund der Einbettung der Zuweisung in andere Abläufe in CASCADE sicherheitshalber auf St. 100.000 pro Tag begrenzt werden. Der CEU Client Services nimmt die Anmeldungen der Banken für die Datenlieferungen in bestimmten Zeitfenstern telefonisch entgegen und führt einen tabellarischen „Einreicherplan“, den er vor der Umstellung der IT zur Verfügung stellt.	Ab GS-10 CEU Cust. Serv.
19.	Pflege des WSS-Umtauschsegments und Information an die Wertpapier-Mitteilungen	Das Umtauschsegment in den WSS-Daten trägt zur elektronischen Steuerung des Umtauschprozesses bei. Hier sind bestimmte Felder so zu belegen, dass die Umtauschmaßnahme entsprechend der mit dem Emittenten abgestimmten Daten durchgeführt werden kann. Zusätzlich ist zu überwachen, dass diese Felder bis zum Umstellungszeitpunkt nicht mehr verändert werden. (Muster s. Anhang 3)	Ab GS-5 CEU Corp. Actions

Die Einrichtung und Überwachung der Umtauschsegmente obliegt regelmäßig der für Kapitalmaßnahmen jeglicher Art zuständigen Abteilung der CEU. Eine unbemerkte Änderung der im Umtauschsegment hinterlegten Daten hätte zur Folge, dass – sofern sie nicht mehr rechtzeitig vor der geplanten Umstellung korrigiert werden könnte – die gesamte Maßnahme nicht durchgeführt werden könnte. In diesem Fall hätte dies eine erhebliche Außenwirkung, z.B. durch die Beeinflussung der Abläufe bei den Banken, die sich anhand der Veröffentlichung(en) der CEU und der WM-Daten ebenfalls technisch auf die Umstellung eingerichtet haben.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
20.	Ausstellen der Bis-Zu-Globalurkunde für die GS-Umstellung • Max. 900.000.000 Aktien und Stücknummern je Urkunde	Der Emittent stellt eine neue Globalurkunde über Namensaktien für den Austausch gegen die über Inhaberaktien aus. Die Begrenzung auf je Urkunde maximal verbriefbare Anzahl von 900.000.000 Aktien ergibt sich aus systemseitigen Sicherheitserfordernissen. Die Summe der Stückzahlen der ausgestellten Urkunden muss der zu verbuchenden	Ab GS-5 Emittent

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
		Bestandsgröße entsprechen.	

21.	Übermittlung des Handelsregistrauszuges nach erfolgter Eintragung der HV-Beschlüsse	Der aktuelle Handelsregistrauszug bildet die Deckung für die verbrieften und begebaren Aktien. Er ist entweder gleichzeitig mit der / den Globalurkunden oder spätestens am Tag der Valutierung der Globalurkunden einzureichen, ggf. per Fax vorab.	Spätestens GS-2 Leadbank an CEU Admission
22.	Einreichung der Globalurkunde(n) zusammen mit dem Auftrag zur Ersteintragung und Begleitschreiben, sowie der aktuellen Satzung (ggf. im Entwurf)	Die Globalurkunden des Emittenten über die Namensaktien werden durch die Leadbank bei CEU eingereicht. Mitgeliefert wird das Original des Auftrages zur Ersteintragung auf den Namen der Leadbank sowie das Begleitschreiben, aus dem u.a. hervorgeht, in welcher Höhe die Globalurkunde(n) zu valutieren ist (sind).	Spätestens GS-2 Leadbank an CEU Admission

Die Ausstellung der Bis-Zu-Globalurkunde über die Namensaktien erfolgt durch den Emittenten auf Grundlage des von der CEU zur Verfügung gestellten Musters. Das Muster ist wörtlich zu übernehmen, lediglich die den Emittenten und die in der Urkunde verbrieften Aktien betreffenden Daten sind anzupassen. Eine Veränderung oder Ergänzung darüber hinaus ist nicht zulässig, da die Globalurkunden, die zur Herstellung der Girosammelverwahrbarkeit bei CEU hinterlegt werden, bestimmte depot- und wertpapierrechtliche Anforderungen erfüllen müssen.

Besondere Anforderungen an die Papierqualität (z.B. Urkundenpapier oder mit Guillochen versehene Qualitäten) bestehen nicht. So genügt ein Ausdruck auf Normalpapier durchaus.

Die Urkunde ist von den dazu berechtigten Vertretern des Emittenten zu unterzeichnen.

Die Globalurkunde bildet zusammen mit dem Handelsregistrauszug, aus dem die Anzahl der möglichen zu verbriefenden Aktien hervorgeht, die Grundlage für den Girosammelbestand. Der Handelsregistrauszug muss aktuell sein, ausgestellt z.B. umgehend nach Eintragung der Namensaktien oder einer ggf. vor der Umstellung (wie in diesem Beispiel) durchgeführten Kapitalmaßnahme. Die Herstellung von Girosammelbestand lediglich auf Basis der Globalurkunde ohne den Nachweis der Existenz der Aktien durch den Handelsregistrauszug ist nicht zulässig.

Die Einlieferung der Globalurkunde(n) und des Handelsregistrauszuges bei CEU erfolgt durch die Leadbank. Die Leadbank bestätigt in ihrem Begleitbeschreiben u.a., dass die Globalurkunde von den dazu berechtigten Vertretern des Emittenten unterzeichnet wurde. Übersteigt die durch die Globalurkunde repräsentierte Anzahl der Aktien die für den Girosammelbestand vorgesehene Stückzahl (z. B. wenn noch effektive Urkunden der Inhaberaktien in Umlauf sind, die Urkunde aber über das Gesamtkapital ausgestellt wurde), so teilt die Leadbank der CEU mit, in welcher Höhe die Globalurkunde zu valutieren ist.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
23.	Buchung der Globalurkunden: - Elektronische Einlieferung - Neuzulassung und Valutierung - Tresorkonto CEU an Internes Konto PRR - Je Globalurkunde ein Vorgang, gleiche ISIN des Rechts, unterschiedliche Ex-Tage	Jede Globalurkunde wird einzeln im bestandsführenden System der CEU hinterlegt („angelegt“) und entsprechend der von der Leadbank vorgegebenen Stückzahl verbucht („valutiert“). Die Hinterlegung erfolgt in einem für Namensaktien eingerichteten Tresorkonto der CEU, die Gegenbuchung erfolgt zu Gunsten des internen Abwicklungskontos für Namensaktien. Aus der Buchung entsteht Freier Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen (je ein Bestand je Globalurkunde).	Spätestens GS-2 CEU Admission
24.	Veranlassung der Ersteintragung Name der Leadbank als Treuhänder	Entsprechend dem von der Leadbank übersandten Ersteintragungsauftrag wird für den FMB KE auf dem CEU-internen Konto je eine Ersteintragung erstellt. Diese wird mit der nächsten Datenübermittlung an das Aktienregister des Emittenten übersandt.	Spätestens GS-2 CEU PRR
25.	Bestätigung per E-Mail an Registergesellschaft und CEU-IT	PRR informiert über die Daten zur Ersteintragung und die Bereitstellung der Ersteintragung zur Verarbeitung.	Spätestens GS-2 CEU PRR an Registergesellschaft und CEU IT
27.	Rückmeldung der Ersteintragung	Die Ersteintragung(en) (s. Ziff. 24) in Höhe der valuierten Bestände der Globalurkunden werden nach Verarbeitung im Aktienregister von diesem an CASCADE-RS rückgemeldet. Die Registergesellschaft beachtet dabei genau den zwischen ihr und CEU abgestimmten Rückmeldungstermin. Sollte die Rückmeldung ausnahmsweise nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bei CEU eingehen, besteht für Notfälle die Möglichkeit, am darauf folgenden Geschäftstag die Rückmeldung untätig zu senden, so dass sie bei CEU in der Notfallverarbeitung am Nachmittag berücksichtigt werden kann. Der aus der Rückmeldungsverarbeitung in CASCADE-RS entstehende Hauptbestand wird anschließend per Bestandsübertrag (s. Ziff. 29) in den für die Umstellung auf Namensaktien erforderlichen Freien Meldebestand übertragen.	GS-1 Registergesellschaft an CEU

Zur Verbuchung der Globalurkunden enthält der Zeitplan die genauen Daten hinsichtlich der anzusprechenden Konten, der Valutierungsstückzahlen, und der Daten, die die Globalurkunden in CASCADE identifizieren.

Werden mehrere Globalurkunden eingereicht und entsprechend verbucht, wird mit dem Aktienregister für jede Buchung ein separater Ex-Tag vereinbart. Die Verbuchung mehrerer Globalurkunden mit identischen Ex-Tagen ist systemseitig nicht möglich.

Nach Abschluss der Verbuchung wird der daraus entstandene Freie Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen ersteingetragen. Die Erfassung erfolgt ebenfalls durch CEU anhand der von der Leadbank eingereichten Aufträge. Die Erfassung und Kontrolle des Auftrages muss bis 17:00, zum Start des letzten Zuweisungslaufes, abgeschlossen sein. Erfolgen Einlieferung und Verbuchung der Globalurkunde(n) zu spät, so dass eine gleichtägige Verarbeitung, insbesondere die der Ersteintragung, nicht mehr möglich ist, muss diese auf den folgenden Geschäftstag verlegt werden. Hier bestehen somit die Risiken der späteren Übermittlung der Ersteintragung und der damit ohnehin verspätet erfolgenden Rückmeldung der Ersteintragung aus dem Aktienregister, was zu einer Verzögerung der Umstellung insgesamt führen kann, wenn nicht bei Konzeption des Zeitplanes eine entsprechende Zeitreserve – mindestens ein Geschäftstag – eingeplant wurde.

Die Registergesellschaft erhält einen Screenshot der gültig erfassten Ersteintragung. Damit ist sie in der Lage, die Aktionärsdaten im Aktienregister anzulegen und eine Aktionärsnummer zuzuweisen. Zugleich können auch die üblichen Prüfungen im Aktienregister angestoßen werden, die stets dann durchzuführen sind, wenn ein „unbekannter“, also neuer Aktionär eingerichtet wird. Mit diesen Vorbereitungen stellt die Registergesellschaft eine unverzügliche Bearbeitung und Rückmeldung der Ersteintragung sicher.

Mit der Verarbeitung der Rückmeldung der Ersteintragung in CASCADE-RS entsteht auf dem internen Abwicklungskonto der CEU-Hauptbestand, der mittels Bestandsübertrag in den freien Meldebestand übertragen wird.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
28.	Überprüfung Umtauschsegment	Das Umtauschsegment, das die IT-seitige Umstellung auf Namensaktien steuert, wird am Tag vor der Umstellung nochmals auf etwaige Veränderungen überprüft. Maßnahmen sind nur dann erforderlich, wenn das Umtauschsegment so verändert wurde, dass es die Umstellung nicht mehr steuern könnte.	GS-1 CEU PRR
26.	Anforderung der Auswertung Freier Meldebestand	Im Anschluss an die Umstellung in Namensaktien wird die Höhe des freien Meldebestandes je Bank an das Aktienregister übermittelt. So kann die Entwicklung der FMB-Größe als zusätzliche Messgröße für die Reduzierung der FMBs durch von den Banken übermittelte Umschreibungen besser beobachtet werden.	GS-1 CEU IT

Die Überprüfung des Umtauschsegments in den Tagen vor der Umstellung ist unabdingbar für die korrekte Durchführung der Maßnahme. Wird tatsächlich eine Veränderung am Tag vor der Umstellung festgestellt, so müssen die geänderten Daten durch CEU überschrieben werden, um die Maßnahme insgesamt sicherzustellen.

Die Auswertung des freien Meldebestandes wird in den ersten Tagen nach der Umstellung täglich in das Aktienregister übermittelt. Die Entwicklung des freien Meldebestandes ist auch ein Indikator dafür, wie sich die seitens des Aktienregisters rückgemeldeten Umschreibungen aus dem hohen Volumen der ersten Tage nach Umstellung und die Umschreibungen aus dem Tagesgeschäft auswirken.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
29.	Buchung Bestandsübertrag in CASCADE-RS	Im Anschluss an die Rückmeldung der Ersteintragung aus dem Aktienregister wird der daraus entstandene Hauptbestand auf dem internen Abwicklungskonto der CEU in den freien Meldebestand übertragen.	GS-1 CEU PRR
30.	Wertpapierübertrag: Schaffung des technisch erforderlichen Deckungsbestandes zur technischen Umstellung der Inhaber in Namensaktien	Damit erfolgt die Umbuchung des freien Meldebestandes auf das für die automatische Buchung der Umstellung ausgelegte Abwicklungskonto für Kapitalmaßnahmen. Damit sind die buchungstechnischen Vorbereitungen der Umstellung seitens CEU PRR abgeschlossen.	GS-1 CEU PRR

Nach Verbuchung des Bestandsübertrages in den freien Meldebestand erfolgt die Übertragung des Gesamtbestandes an Namensaktien auf das interne Abwicklungskonto der CEU, welches technisch für die Durchführung des Umtausches in Namensaktien aufgesetzt ist und programmseitig angesprochen werden kann.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
31.	Umtausch der Inhaber- in Namensaktien	Der technische Ablauf der Umstellung wird nach Abschluss der End-of-Day-Verarbeitung in CASCADE auf Basis der im Umtauschsegment vorgegebenen Daten automatisch ausgelöst. Dabei werden die Inhaberaktien aus den CEU-Konten der Banken abgebucht und die Namensaktien in derselben Bestandshöhe im freien Meldebestand gutgeschrieben.	GS-1 mit Valuta GS CEU-IT

An dieser Stelle ist der für die Banken sichtbare Umtausch vollzogen. Die Buchungen erfolgen nach Abschluss der Tagesendverarbeitung in CASCADE mit der Buchungsvaluta des GS-Tages. D.h., dass die Banken am Abend noch die Bestände in Inhaberaktien sehen können und die entsprechenden Reports erhalten, und am Folgetag der Bestand in Namensaktien vorhanden ist. Der Vorgang wird als „Umtausch“ in der sog. CASCADE-Tagesliste angezeigt.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
32.	Überprüfung der Einrichtung des SAP-Kontos des Emittenten	Entsprechend den in Ziff. 11. vorgegebenen Daten wird ein SAP-Verrechnungskonto für die aus CASCADE-RS anfallenden Kosten angelegt. Dieses Konto muss spätestens zum Umstellungstermin aktiviert sein.	GS CEU-PRR
33.	Information über die Aufnahme der Namensaktien in CASCADE-RS an CEU-Controls	Alle Bestände, die CEU für ihre Kunden unterhält, unterliegen regelmäßigen internen Kontrollen. Die hierfür zuständige Abteilung „Controls“ ist daher über jede neu in CASCADE-RS aufgenommene Gattung zu unterrichten.	GS CEU-PRR an CEU-CFS
34.	Aufnahme der Namensaktien in die Aufstellung „Namensaktien in CASCADE-RS“	Die Liste „Namensaktien in CASCADE-RS“ steht auf der Clearstream Website immer in der aktuellen Fassung zur Verfügung.	GS CEU-PRR
35.	Hinterlegung der Anschrift und Ansprechpartner des Emittenten in der Quelldatei Serienbrief	Diese Adressdaten dienen ausschließlich der Unterstützung der brieflichen Kommunikation zwischen CEU und Emittent.	GS CEU-PRR
36.	Einrichten der statistischen Erhebung der Umschreibungen je Bank für den unmittelbar an die Umstellung anschließenden Rückvergütungszeitraum – 5 Geschäftstage.	Während der ersten 5 Geschäftstage nach der Umstellung berechnet CEU einen verminderten Preis von 0,30€ (statt € 0,50) je Umschreibung sowohl auf der Banken- als auch auf der Emittentenseite. Aus technischen Gründen erfolgt die Berechnung des Preises auf dem Wege der Rückerstattung, d.h. es wird zunächst der volle Preis berechnet und nach Ende des Rückvergütungszeitraumes eine manuelle Gutschrift in Höhe des Differenzbetrages erstellt.	GS CEU IT
37.	Belastung der Grundgebühr für die Umstellung auf dem SAP-Verrechnungskonto des Emittenten	Die Grundgebühr umfasst alle mit der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien anfallenden Tätigkeiten der CEU, wie hier im Schedule beschrieben.	GS CEU PRR
38.	Optional – sofern der entsprechende Auftrag bereits erteilt wurde: Veröffentlichung der Teilnahme der Namensaktien an der ALU (s. z.B. Ziff. 9)	CEU veröffentlicht auf der Clearstream Website die ISINs der Emittenten, die an der ALU teilnehmen. Gleichzeitig wird die CEU IT darüber informiert, die ALU für diesen Emittenten zum gewünschten Zeitpunkt einzurichten.	GS+X CEU-PRR an CEU-IT
39.	Einrichtung der Teilnahme der Namensaktien des Emittenten an der ALU	Die Namensaktien des Emittenten werden technisch für die Teilnahme an der ALU aufgesetzt.	GS+X CEU-IT

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag (GS) und Zuständigkeit
40.	Berechnung und Vorbereitung der Rückvergütung für die Preisermäßigung für Umschreibungen (s. Ziff. 36)	Nach Erhalt der Aufstellung über die Anzahl der zu berücksichtigenden Umschreibungen erfolgt die Erfassung der zurück zu vergütenden Posten in SAP.	Ca. GS+20

Ab Punkt 32 sind die kunden- und emittentenrelevanten CEU-internen Nacharbeiten der Umstellung aufgelistet.

1.8.2 GS-Aufnahme und GS-Aufnahme mit IPO (Initial Public Offering / Börsengang): Aufnahme einer bestehenden¹⁴ Aktiengesellschaft in die Girosammelverwahrung ggf. mit anschließendem Börsengang

Die Aktiengesellschaft („AG“), deren Aktien in die GS-Verwahrung aufzunehmen sind, kann z.B. aus Neugründung entstehen oder aus der Umwandlung einer bestehenden GmbH oder GmbH & Co. KG hervorgehen. Die Aufnahme von Aktien einer KGaA oder GmbH & Co. KGaA ist ebenfalls möglich.¹⁵

Voraussetzung ist, dass die Satzung der AG die Art der auszugebenden Aktien als Namensaktien bestimmt. Inzwischen sehen fast alle Satzungen einen Verbriefungsausschluss vor, der das Recht der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihres Anteils ausschließt. Ein genereller Verbriefungsausschluss, der sich auch darauf erstrecken könnte, dass das Kapital ausschließlich durch die Satzung und den Handelsregistrauszug nachgewiesen wird, ist im deutschen Depotrecht nicht vorgesehen, womit die Ausstellung einer Globalurkunde zwecks Hinterlegung bei CEU als Grundlage für die Girosammelverwahrung immer zwingend erforderlich ist.

Besteht die AG bereits über einen längeren Zeitraum und verfügt über einen relativen großen Kreis von Investoren, ohne dass effektive Urkunden ausgegeben worden wären, gestaltet sich die GS-Aufnahme in Bezug auf die Vorbereitungen etwas aufwändiger. Zwar entfällt durch die fehlenden Urkunden die Prozedur des Ersteinlieferungsverfahrens, allerdings müssen jedoch – um den Aktionären die Depotgutschrift des GS-Bestandes andienen zu können, deren sämtliche Depotkontoverbindungen eruiert, gespeichert und der Leadbank zur Verfügung gestellt werden. Dies kann z.B. entweder brieflich erfolgen – z.B. auf dem Antwortwege, wenn die Aktionäre über den anstehenden Verwahrartwechsel informiert werden – oder die Aktionäre können, falls die Information im Rahmen einer Hauptversammlung gegeben wird, die entsprechenden Angaben direkt während der Hauptversammlung machen. Beide Wege erweisen sich in der Praxis als aufwändig und umständlich – ebenso wie die spätere Übertragung der GS-Bestände an die Aktionäre – so dass die Entscheidung, die Aktien in die GS-Verwahrung einbeziehen zu lassen, getroffen werden sollte, solange die Gesellschaft noch einen überschaubaren Aktionärskreis hat.

Bei Neugründung einer AG oder kurze Zeit nach Umwandlung einer Gesellschaft in eine AG ist die Anzahl der Aktionäre in der Regel noch überschaubar. Insofern verringern sich hier die aus der Koordination der Bestandsverteilung entstehenden Aufwände.

Grundsätzlich kann unmittelbar im Anschluss an die GS-Aufnahme und die Aufnahme der Aktien in CASCADE-RS auch ein evtl. geplanter IPO (Initial Public Offering; Börsengang) erfolgen.

Besondere Beachtung gilt hier dem Abstimmungsbedarf in Bezug auf den Zeitpunkt der Einlieferung der Globalurkunde und der Verfügbarkeit des freien Meldebestandes auf dem CEU-Konto des Leadmanagers zur Übertragung der gezeichneten Aktien an die Depotbanken.

¹⁴ z.B. nach Umwandlung einer GmbH in eine AG, nach Neugründung, etc.

¹⁵ Die Gesellschaftsformen AG, KGaA und GmbH & Co. KGaA sind, wenn nicht anders bezeichnet, im Folgenden unter dem Oberbegriff „AG“ zusammengefasst.

Eine ähnliche Konstellation hinsichtlich der zeitlichen Abfolge ergibt sich auch bei der Umstellung von Inhaber- in Namensaktien, insbesondere dann, wenn der Umstellung eine Kapitalmaßnahme vorausgeht.

Der nachstehende Zeitplan verdeutlicht noch einmal die tatsächlichen mit der GS-Aufnahme verbundenen Prozessschritte. Diejenigen, die mit den bereits aus der „Umstellung Inhaber- in Namensaktien“ bekannten identisch sind, werden hier lediglich nochmal kurz in grauer Schrift erwähnt und sind ohne Erläuterung dargestellt.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag ¹⁶ (GS) und Zuständigkeit
Deckblatt	Angaben zu - Name des Emittenten - Name, Gesellschaftsform (AG, GmbH & Co. KGaA, KGaA), ggf. Logo - ISINs der Namensaktien - Aufnahmeverfahren - GS-Aufnahme, ggf. mit IPO - Umstellungstermin - Zieltermin, zu dem die Maßnahme abgeschlossen ist und die Depotbanken erstmalig über die Namensaktien verfügen können. - Name und CEU-Konto der Leadbank - Die Leadbank fungiert als zentraler Ansprechpartner von CEU für alle Aspekte der Maßnahme. - Name der Registergesellschaft, Registersoftware - Emittentenkonto bei CEU - Versionsnummer - Vertraulichkeitsvermerk		
Seite 2	Kontaktdaten: Ansprechpartner mit Name, Telefon- / Faxnummer, E-Mail-Adresse - des Emittenten - der vom Emittenten bestimmten Leadbank - der vom Emittenten ausgewählten Registergesellschaft - Clearstream Banking		
Seite 3	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für Zuständigkeiten und Fachbegriffe - Angaben für die Zuständigen aller mitwirkenden Parteien, insbes. Abteilungskürzel CEU - Fachbegriffe, insbes. zur GS-Verwahrung und CASCADE-RS		
1.-2.	Bekanntgabe / Mitteilung der mitwirkenden Parteien		
	Aktienregister (Registersoftware)		Vor Erstellung des Schedule
	Registergesellschaft		

¹⁶ „Stichtag“ ist immer der Tag, an dem die Aufnahme in die GS-Verwahrung und in CASCADE-RS abgeschlossen ist. Die Zeitangaben werden vom Umstellungstag an rückwärts gerechnet und beziehen sich stets auf Geschäftstage. Abweichende Angaben in der Spalte „Stichtag“ enthalten den entsprechenden Bezug. In den realen Schedules erfolgt die Angabe zum Ausführungstag der jeweiligen Aufgabe stets als Datum.

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag ¹⁶ (GS) und Zuständigkeit
	Leadbank		Emittent / Leadbank
	Kontaktdaten der maßgeblich in das Umstellungsverfahren involvierten Ansprechpartner		
3.	Kick-Off-Veranstaltung für den Emittenten • Termin • Teilnehmer • Tagesordnung		Spätestens GS-25 Emittent / Leadbank
4.	Einrichtung der Leitungsanbindung (zwischen Deutsche Börse AG und dem Aktienregister), ggf. auf Basis bestehender Leitung		Unmittelbar nach Bestätigung des GS-Termins Register-gesellschaft / CEU IT
5.	• Beantragung der ISIN für Namensaktien bei den Wertpapier-Mitteilungen • Mitteilung der ISIN an CEU PRR		Spätestens GS-25 Leadbank
6.	Auftrag an die Wertpapier-Mitteilungen zur Stammdatenänderung in der ISIN der Namensaktien	(Muster s. Anhang 1) • Verwahr mögl./Art: „GS, Tech.Gl.Urk.Bis-Zu“ • Ändg. Verwahrart: „Zulassung GS“ • Verbr. Stckl. WP: „Rahmenurk. O. Bogen“ • Sonderheiten: „NA m. Zess. U. MAB“	Ab GS-24 Leadbank
7.	Versand der unterschriftsreifen Unterlagen an den Emittenten: • Emittentenrahmenvertrag einschl. Anlagen • Unterschriftenprobenblatt • Bestätigung der Rechnungsversandadresse • Optional: Vordruck für die Stellung des Eintragungsverlangens und Auftrag zur Einrichtung der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. § 67, 4 (5) AktG (ALU)		Ab GS-24 CEU PRR
8.	Antrag zur Eröffnung des Emittentenkontos an Master Data		Ab GS-24 CEU PRR
9.	Anlegen der KUSTA-Stammdaten für das Emittentenkonto • CEU w/ Emittent XY AG • Nachrichtensteuerung		Ab GS-24 CEU Master Data / PRR
10.	Überprüfung der WSS-Stammdaten gem. Anlage 1		Ab GS-24

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag ¹⁶ (GS) und Zuständigkeit
			PRR
11.	CARAD – Anlegen der Emissionsüberwachung	- Kennzeichen „S“ (Stammgattung) - Aktienregisterführer (Emittentenstammnummer) - Beginn Ersteinlieferung ab (Tagesdatum +1) - Techn. GS-Stichtag (Tagesdatum +1) - Ablauf Emittentendatei (31.12.2099) Und Information per E-Mail mit Screenshot an CEU-IT	Ab GS-23 CEU PRR
12.	Veröffentlichung der CEU-Kundenmitteilung	Inhalt: - Identifikationsdaten des Emittenten (ISIN der Inhaber- und Namensaktien, Name) - Vorgang (hier: Aufnahme in die Girosammelverwahrung und in CASCADE-RS sowie ggf. Daten zum IPO) - Rückvergütungszeitraum - Hinweis auf Einreicherplanung durch CEU-Customer-Service	Bis GS-15 CEU PRR
13.	Einrichten der Einreicherplanung für Banken unter Nennung - CEU-Konto der Bank - Bank-Name - Voraussichtliche Anzahl der Umschreibungen - Übertragungszeitpunkt - Übertragungsmedium (File Transfer, Swift)	Sofern auf Grund des Emissionsvolumens erforderlich.	Ab GS-10 CEU Cust. Serv.
14.	Versand des Auftrages zur Ersteintragung an die Leadbank		Ab GS-10 PRR
15.	Ausstellen der Bis-Zu-Globalurkunde für die GS-Umstellung Max. 900.000.000 Aktien und Stückenummern je Urkunde		Ab GS-5 Emittent
16.	Öffnung CASCADE-RS zur Erfassung von Online-Aufträgen und zum Erhalt von Aufträgen per LIMA, Swift	CASCADE-RS wird für den Empfang und die Verarbeitung von Aufträgen, Zuweisungen und Rückbestätigungen freigeschaltet.	AB GS-4 CEU IT

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag ¹⁶ (GS) und Zuständigkeit
17.	Einreichung der Globalurkunde(n) zusammen mit dem Auftrag zur Ersteintragung und Begleitschreiben, sowie der aktuellen Satzung (ggf. im Entwurf)		Spätestens GS-2 Leadbank an CEU Admission
18.	Buchung der Globalurkunden: - Elektronische Einlieferung - Neuzulassung und Valutierung - Tresorkonto CEU an Internes Konto PRR - Je Globalurkunde ein Vorgang, gleiche ISIN des Rechts, unterschiedliche Ex-Tage		Spätestens GS-2 CEU Admission
19.	Veranlassung der Ersteintragung Name der Leadbank als Treuhänder		Spätestens GS-2 CEU PRR
20.	Bestätigung per E-Mail an Registergesellschaft und CEU-IT		Spätestens GS-2 CEU PRR an Registergesellschaft und CEU IT
21.	Rückmeldung der Ersteintragung aus dem Aktienregister		GS-1 Registergesellschaft an CEU
22.	Buchung Bestandsübertrag in CASCADE-RS zur Schaffung des freien Meldebestands		GS-1 CEU PRR
23.	Wertpapierübertrag des freien Meldebestands vom internen CEU-Abwicklungskonto an das CEU-Konto der Leadbank	Sobald der Bestand aus der GS-Aufnahme zur Verfügung steht, kann die Leadbank über diesen verfügen. Bei einer reinen GS-Aufnahme wird sie den Bestand an die Depotbanken der Aktionäre verteilen. Bei einer GS-Aufnahme mit anschließendem IPO kann sie die Bestände entsprechend den gezeichneten Anteilen ebenfalls direkt an die Depotbanken der Aktionäre übertragen.	GS CEU PRR
24.	Überprüfung der Einrichtung des SAP-Kontos des Emittenten		GS CEU-PRR
25.	Information über die Aufnahme der Namensaktien in CASCADE-RS an CEU-Controls		GS CEU-PRR an CEU-

Nr.	Vorgang	Erläuterung	Stichtag ¹⁶ (GS) und Zuständigkeit
			CFS
26.	Aufnahme der Namensaktien in die Aufstellung "Namensaktien in CASCADE-RS"		GS CEU-PRR
27.	Hinterlegung der Anschrift und Ansprechpartner des Emittenten in der Quelldatei Serienbrief		GS CEU-PRR
28.	Einrichten der statistischen Erhebung der Umschreibungen je Bank für den unmittelbar an die Umstellung anschließenden Rückvergütungszeitraum – 5 Geschäftstage.		GS CEU IT
29.	Belastung der Grundgebühr für die Umstellung auf dem SAP-Verrechnungskonto des Emittenten		GS CEU PRR
30.	Optional – sofern der entsprechende Auftrag bereits erteilt wurde: Veröffentlichung der Teilnahme der Namensaktien an der ALU (s. z.B. Ziff. 9)		GS+X CEU-PRR an CEU-IT
31.	Einrichtung der Teilnahme der Namensaktien des Emittenten an der ALU		GS+X CEU-IT
31.	Berechnung und Vorbereitung der Rückvergütung für die Preisermäßigung für Umschreibungen (s. Ziff. 36)		Ca. GS+20

1.8.3 GS-Aufnahme im Ersteinlieferungsverfahren

Sind die Namensaktien eines Emittenten ausschließlich als physische Aktienurkunden verbrieft und diese an die Aktionäre ausgegeben oder Grundlage der Abwicklung von Verkauf-Kauf-Transaktionen, so müssen diese Urkunden zunächst bei einer zentralen Verwahrstelle konzentriert werden. In dieser Situation sind die Aktien noch in „Streifband-“ oder „Eigenverwahrung“.

Die Entscheidung eines Emittenten, die Verwahrart in „Girosammelverwahrung“ zu ändern, setzt keinen Beschluss der Hauptversammlung voraus. Allerdings muss der Emittent dafür Sorge tragen, dass die Aktionäre ihm für eine spätere Girosammelverwahrung ihre Depotkontoverbindung mitteilen und während eines von ihm definierten Zeitraumes die Urkunden in zedierter Form bei ihrer Bank einreichen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die Stellung der Aktionäre als solche gegenüber dem Emittenten über die gesamte Ersteinlieferungsphase hinweg bestehen bleibt.

Physische Aktienurkunden – effektive Stücke

Grundsätzlich besteht eine Aktienurkunde aus dem (in Deutschland) im Querformat gedruckten sog. Mantel und dem im Hochformat gedruckten Gewinnanteilscheinbogen einschließlich Erneuerungsschein (Talon). Die Formate sind bei Inhaber- und Namensaktien gleich. Jede Urkunde verbrieft eine oder mehrere Aktien. Verbrieft eine Urkunde mehrere Aktien (Sammelurkunde), so weist sie die entsprechende Stückelung aus (z.B. „Urkunde über 100 Aktien“ = 1/100). Bei der Erfassung der Einlieferung in CASCADE sieht die Erfassungsmaske ein Feld für die Angabe der Stückelung vor, über welches die Anzahl der zu erfassenden Stückenummern oder der Stückenummernkreis gesteuert wird.

Der Emittent bestimmt zunächst eine Registergesellschaft, die das bestehende Aktienregister übernehmen und nach der Aufnahme der Aktien in die GS-Verwahrung und die Umstellung auf CASCADE-RS das Aktienregister führen¹⁷ wird.

Um den gesamten Prozess auf der Bankenseite zu betreuen und z.B. die entsprechenden Veröffentlichungen über die Wertpapier-Mitteilungen (WM) und den Bundesanzeiger zu schalten, ist die Auswahl einer Leadbank erforderlich.

Beide – Leadbank und Registergesellschaft – werden den Emittenten zusammen mit Clearstream Banking während der gesamten Umstellung auf Girosammelverwahrung betreuen.

In Abstimmung mit der Leadbank und der Registergesellschaft entscheidet der Emittent, zu welchem Zeitpunkt der Übergang in die Girosammelverwahrung und damit die Aufnahme in CASCADE-RS abgeschlossen sein soll. Ausgehend von der ersten Veröffentlichung mit der Aufforderung zur Einreichung der Urkunden durch die Aktionäre wird ist ein zeitlicher Vorlauf von mindestens acht Wochen optimal, um allen Aktionären ein ausreichendes Zeitfenster dafür zu bieten. Zu diesem Zeitpunkt sollte der GS-Termin mit Clearstream Banking bereits vereinbart und von den Beteiligten bestätigt sein. Mit der Registergesellschaft ist dann bereits festgelegt, zu welchem Zeitpunkt das bestehende Aktienregister auf die Software der Registergesellschaft übertragen wird. Da auch hier gegebenenfalls technische Vorbereitungen zu treffen sind, sollte der zeitliche Rahmen nicht zu knapp gewählt werden.

Nach Absprache der Rahmenbedingungen erfolgt die Umstellung auf die Girosammelverwahrung nach dem durch Clearstream Europe erstellten Zeitplan.

Vor Beginn der Einlieferungsphase erstellt die Registergesellschaft aus den vom bisherigen Aktienregister übernommenen Daten eine Emittentendatei. Diese übermittelt sie an Clearstream Banking. Dort werden die Daten getestet, d.h. in einer Testumgebung werden Einlieferungen durch Banken simuliert und deren Verbuchung in CASCADE geprüft.

Emittentendatei

Die Emittentendatei wird im Aktienregister erzeugt und spiegelt ausschließlich die Streifbandbestände einer Gattung wider. In ihr enthalten sind Angaben zum Namen des Aktionärs, der Aktionärsnummer, der Stückzahl je Stückelung und die Stückenummern.

Die Emittentendatei wird von der Registergesellschaft an Clearstream Banking übermittelt und dient dort als elektronisches Prüfkriterium dafür, dass die Urkunden, die eine Bank einliefern möchte, tatsächlich im Aktienregister als Streifbandbestände hinterlegt sind. Dies gilt nicht nur während einer Ersteinlieferungsphase sondern auch während des laufenden Betriebs – und zwar immer dann, wenn eine Einlieferung von Urkunden erforderlich ist.

Nach erfolgreichem Test liefert die Registergesellschaft zum Beginn der Einlieferungsphase die "produktive" Emittentendatei, auf deren Basis die Einlieferungen gebucht werden. Der Inhalt der in CASCADE gespeicherten, aber nicht gebuchten Einlieferungen wird nach der End-of-Day-Verarbeitung gegen die Emittentendatei abgeglichen. Bestände, die nicht in der Emittentendatei hinterlegt sind, werden nicht zur Buchung übernommen. Hierzu erhält die einliefernde Bank die Information zu prüfen, ob die Daten zur Urkunde korrekt erfasst wurden oder ein anderer Fehler vorliegt. Ggf. kann der Fehler nur in Abstimmung mit dem Aktienregister gefunden werden.

Die Einlieferung der Aktienurkunden erfolgt durch die Banken auf elektronischem Wege. Das heißt, die Urkunden und Abtretungserklärungen, die der Aktionär eingereicht hat, verbleiben bei der Bank.

Manuelle Prüfkriterien vor Einlieferung effektiver Urkunden

Unabhängig davon, ob die Aktienurkunden von den Aktionären in der Bankfiliale zur Einlieferung vorgelegt werden oder ob sie bereits bei der Bank in Streifbandverwahrung liegen, muss die Bank vor der Einlieferung in die Girosammelverwahrung die Vollständigkeit der Unterlagen prüfen. Darunter

¹⁷ Grundsätzlich kann der Emittent als Lizenznehmer einer bestehenden Aktienregister-Software sein Aktienregister selbst führen. Eine solche Konstellation wäre mit der jeweiligen Registergesellschaft individuell zu vereinbaren.

fallen die Vollständigkeit der Urkunde, also das Vorhandensein von Mantel und Gewinnanteilscheinbogen einschl. der vorhandenen Kupons, die Eintragungsbestätigung des Aktienregisters auf den Namen des Aktionärs und dessen Unterschrift auf der Abtretungserklärung. Ist die Abtretungserklärung nicht vom Aktionär sondern von einer an seiner Stelle handelnden Bank unterzeichnet, muss nicht die Richtigkeit der Unterschrift an sich sondern lediglich die Vollständigkeit der Unterschriftenkette geprüft werden.

Werden Urkunden effektiv eingeliefert, so erfolgen weitere Prüfungen durch CEU: Prüfung auf Echtheit, Vollzähligkeit und Lieferbarkeit. Bei Mangel der Echtheit und Lieferbarkeit ist die einliefernde Bank verpflichtet, die Wertpapiere zurückzunehmen. Anhand der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und der von den Wertpapiermitteilungen veröffentlichten Oppositionsliste wird geprüft, ob Verlustmeldungen („Opposition“) Zahlungssperren oder Aufgebotsverfahren für die jeweilige Urkunde vorliegen.¹⁸

Die Bank erfasst nach Prüfung der Urkunden und Begleitpapiere einen Einlieferungsauftrag in CASCADE. In diesem Auftrag wird die Urkunde nach ISIN, Stückelung und Stückenummern definiert. Der Aktionär wird anhand der Aktionärsnummer identifiziert, und die Bank kann auswählen, ob die Einlieferung in den Hauptbestand oder den freien Meldebestand erfolgt. Auf Basis dieser Buchung erfolgt die Gutschrift zu Gunsten des Kontos der Bank in Girosammelbestand, ohne dass die Bank die Urkunden und Begleitpapiere an Clearstream Banking physisch übersenden müsste. Die Grundlage dafür ist der zwischen CEU und der Bank geschlossene „Rahmenvertrag“.¹⁹

Rahmenvertrag²⁰

Der Rahmenvertrag schafft die rechtliche Voraussetzung für Banken, in Ergänzung zu der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEU festgelegten physischen Einlieferung, Namensaktien in elektronischer Form einzuliefern.

Gegenstand des Vertrages ist

- die Schaffung der Möglichkeit für die Kunden der CEU, Namensaktien inländischer Emittenten auf elektronischem Wege in die Girosammelverwahrung einliefern zu können und
- die Verlagerung der Aufbewahrungs- und Entwertungsfristen auf den Kunden in Bezug auf die effektiven Aktienurkunden, die der elektronischen Einlieferung zu Grunde liegen.

Bei dieser Art der Einlieferung erfasst die Bank nach Prüfung der Urkunden auf Echtheit, Lieferbarkeit und Opposition einen elektronischen Einlieferungsauftrag in CASCADE. Dieser Auftrag durchläuft im System der CEU nochmals die Oppositionsprüfung, zusätzlich werden Aktionärsnummer, Stückelung und Stückenummer gegen die Daten der Emittentendatei abgeglichen. Eine weitere Prüfung gegen den Stückenummernbestand im Stückenummern führenden System „CARAD“ bei CEU verhindert eine etwaige versehentliche Doppelanlieferung derselben Urkunden.

Die Bank erhält nach der Gutschrift der Aktien aus der Einlieferung ein Verzeichnis der eingelieferten Stückenummern als Beleg dafür, dass diese Urkunden in die Girosammelverwahrung aufgenommen wurden.

Zur Vermeidung einer eventuellen Doppelverbriefung hat die Bank die bei ihr verbleibenden elektronisch eingelieferten Urkunden einschließlich der Eintragungsbestätigungen und Abtretungserklärungen zu entwerten und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang des Stückenummernverzeichnisses kann die Bank die Urkunden unter Anzeige an den Emittenten vernichten.

¹⁸ Quelle: Allgemeine Geschäftsbedingungen der CEU in der aktuellen Fassung.

¹⁹ Die vollständige Bezeichnung lautet „Rahmenvertrag über die elektronische Einlieferung von vinkulierten Namensaktien und Namensaktien bei der Clearstream Europe AG mit gleichzeitigem Urkundenumtausch und Depotgutschrift von Miteigentumsanteilen an einer Globalurkunde“.

²⁰ Quelle: Rahmenvertrag gem. o. g. Fußnote; Neuverträge können angefordert werden per E-Mail an GermanRS@clearstream.com.

Banken, die keinen Rahmenvertrag mit CEU abgeschlossen haben, können die ihnen vorgelegten effektiven Urkunden weiterhin physisch einliefern. In diesem Fall übernimmt CEU die finalen Urkundenprüfungen sowie die Verbuchung auf dem Kundenkonto. Auf Grund des damit einhergehenden erhöhten Aufwandes steigen mit diesem Vorgehen auch die Kosten für die betreffende Bank.

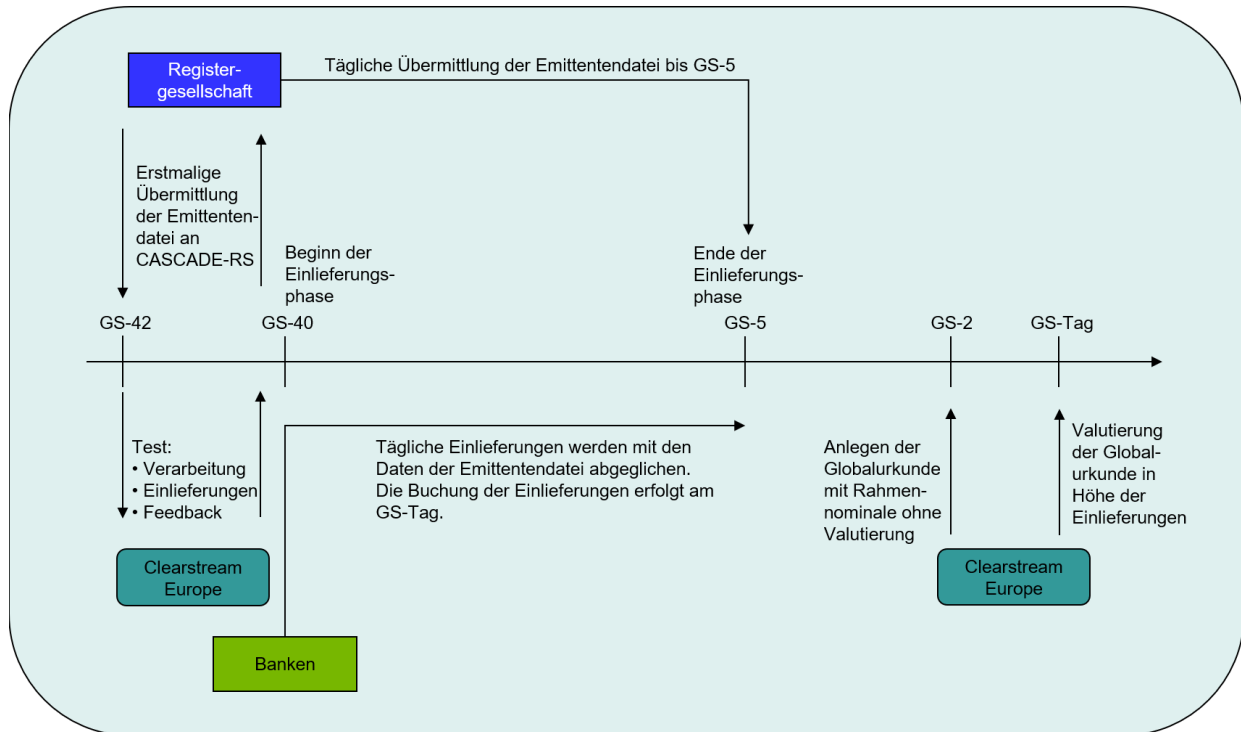


Abbildung 4: Ablauf Einlieferungsphase

Während der Einlieferungsphase werden alle von den Banken elektronisch erteilten sowie die von CEU im Auftrag der Banken vorgenommenen Einlieferungsaufräge elektronisch gespeichert, aber noch nicht gebucht. Während dieser Zeit können die Aufträge von den Banken jederzeit eingesehen, verändert oder gelöscht werden. Lediglich Änderungen an den erfassten Stücknummern sind nicht mehr möglich, da bereits bei Erfassung eines Auftrages die Stücknummern als „eingeliefert“ erkannt werden, so dass, sollte eine andere Bank irrtümlich dieselben Stücknummern einliefern wollen, eine zweifache Einlieferung und somit eine Doppelverbriefung ausgeschlossen ist.

Die Einlieferungsphase dient hauptsächlich der Vorbereitung der zeitlichen Konzentration der Streifbandbestände im Buchungsbestand der CEU und endet ca. fünf Geschäftstage vor Erreichen des GS-Tages. Werden danach noch Urkunden zur Einlieferung vorgelegt, können diese auch nach der GS-Umstellung von den Banken elektronisch eingeliefert werden. Gleichfalls möglich ist dann auch die physische Einlieferung über CEU, oder, falls vom Emittenten so festgelegt, die Einlieferung über die Hauptumtauschstelle. Die verbleibende Zeit bis zum Erreichen des GS-Stichtages kann noch für die Korrektur oder Löschung von Aufträgen genutzt werden.

In der Woche vor dem GS-Stichtag erfolgt die Einlieferung der durch den Emittenten ausgestellten Globalurkunde durch die Leadbank bei CEU. Grundsätzlich repräsentiert die Globalurkunde das gesamte Grundkapital der Gesellschaft in einer „Bis-Zu“-Globalurkunde. Die Höhe der während der Einlieferungsphase eingereichten Urkunden erreicht in der Regel nicht die Höhe des Gesamtkapitals. Um Einlieferungen nach dem GS-Stichtag rechtlich abgesichert und ohne weiteren administrativen Aufwand darstellen zu können, wird die Globalurkunde mit dem durch sie verbrieften Höchstbetrag, der Rahmen-Nominale, in CASCADE hinterlegt. Die Differenz zwischen der Gesamtstückzahl der eingelieferten Bestände und der Bis-Zu-Nominale der Globalurkunde markiert den Streifbandbestand, der noch eingeliefert werden kann.

Am GS-Stichtag gibt CASCADE die bislang zur Buchung vorgehaltenen elektronischen Einlieferungsaufräge frei. Durch diesen Buchungsvorgang erhalten die Banken ihre entsprechenden Depotgutschriften, je nach Vorgabe im Haupt- oder freien Meldebestand. Gleichzeitig erfolgt die

Gegenbuchung der Bestände im Tresorkonto von CEU, was der sog. „Valutierung“ der Globalurkunde entspricht. Valutierung heißt, die Globalurkunde wird in Höhe der Bestände aus den bislang vorgehaltenen Buchungen mit einem Bestand versehen, der genau der Summe des GS-Bestands entspricht, den die Banken bei CEU unterhalten.

Gleichzeitig erfolgt die Überleitung der Stückenummern aus den Einlieferungen nach dem stückenummernführenden System der CEU, „CARAD“. In der folgenden Nachtverarbeitung erfolgt deren Arithmetisierung, d.h. die Stückenummern werden sortiert und als Stückenummernkreise abgebildet. Im Idealfall ergibt sich bei einer Einlieferungsquote von 100% ein einziger Stückenummernkreis pro Globalurkunde.

Am auf den GS-Stichtag folgenden Geschäftstag können die Banken in CASCADE-RS ihre Bestände einsehen, nachvollziehen und darüber verfügen. Die Nutzung von CASCADE-RS, insbesondere die der Auftragsarten zur Übermittlung von Aktionärsdaten, stehen in vollem Umfang zur Verfügung.

Besonders wichtig ist zu diesem Zeitpunkt, die Bestände, die in den freien Meldebestand eingeliefert wurden, auf den Namen des richtigen Aktionärs resp. des Depotkontoinhabers bei der Bank umschreiben zu lassen.

2 Nach der Aufnahme in CASCADE-RS

Nach der Aufnahme der Aktien einer Gesellschaft in CASCADE-RS steht dem Emittenten das diesbezügliche Serviceangebot von CEU uneingeschränkt zur Verfügung. Neben den in Teil 1 genannten Dienstleistungen für Emittenten und solchen, die sowohl für Banken als auch für Emittenten erbracht werden, werden alle Fragen rund um CASCADE-RS telefonisch, ggf. auch schriftlich beantwortet. Insbesondere Verständnisfragen, z.B. über das Zusammenspiel und die Wechselwirkungen von Vorgängen in CASCADE-RS mit denen im Aktienregister, sind bei ihrem Auftreten in der Praxis individuell zu behandeln. Komplexe Zusammenhänge dieser Art lassen sich in den seltensten Fällen im Vorfeld einer GS-Aufnahme in der Theorie erläutern – die Anschauung in der Praxis, in die auch die Erfahrungen des Emittenten einfließen, lassen die meisten Vorgänge erst transparent werden.

Insofern kann auch der vorliegende Praxisführer nicht alle Fragen erschöpfend behandeln. Daher sollte jeder Emittent, natürlich auch jede Bank oder derjenige, für den sich Fragen aus dem täglichen Geschäft ergeben, die Gelegenheit zum persönlichen Gespräch oder Telefonat nutzen, die CEU mit der für Fragen zu CASCADE-RS eingerichteten Hotline bietet.

2.1 Kapitalmaßnahmen

Kapitalmaßnahmen jeglicher Art gehören auch für girosammelverwahrte Namensaktien zum Tagesgeschäft. Für CEU erhalten die Emittenten und Leadbanken Unterstützung bei der Durchführung der Kapitalmaßnahmen federführend von CEU-Admission. Hier werden die einzelnen Maßnahmen im Vorfeld abgestimmt und entsprechend den Vorgaben des Emittenten umgesetzt. Für die Veröffentlichung der für den Markt erforderlichen Informationen in den Wertpapiermitteilungen sind die von den Leadbanken erstellten Mitteilungen maßgeblich.

PRR unterstützt hier vor allem bei der Umsetzung einer Maßnahme in CASCADE-RS. Wünschenswert ist, um einen möglichst zügigen und störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, dass Emittent und Leadbank gegenüber CEU die Information über die anstehende Maßnahme mit mindestens fünf bis zehn Geschäftstagen Vorlauf bekannt gibt.

Grundsätzlich werden die Einzelheiten zu Kapitalmaßnahmen zwischen CEU-Admission und PRR im Zusammenwirken mit der Leadbank und dem Aktienregister behandelt. Allerdings entfällt hier die Erstellung eines Zeitplanes, wie sie z.B. für die Neuaufnahme einer Gattung in CASCADE-RS üblich ist.

2.1.1 Beispiel Kapitalerhöhung

Ein typischer Ablauf gliedert sich in der Abwicklung in CASCADE-RS wie im folgenden Beispiel einer Kapitalerhöhung erläutert:

- Information über die Einzelheiten der geplanten Maßnahme an CEU-Admission
 - Z.B. Kapitalerhöhung gegen Barmittel
 - Volumen der Kapitalerhöhung
 - Bezugsrechte ja/nein; Bezugsfrist; Bezugsverhältnis; Bezugsrechte als Inhabergattung
 - Name und CEU-Konto der Leadbank
 - Datum, für das die Einlieferung der neuen Globalurkunde bei CEU vorgesehen ist
 - Datum, an dem die neuen Aktien der Leadbank zur Verfügung gestellt werden oder
 - Datum, zu dem die neuen Aktien den Beständen der Depotbanken hinzugebucht werden sollen

Ergänzend zu den von CEU-Admission erbrachten Leistungen sorgt PRR dafür, dass die neue Globalurkunde in CASCADE-RS hinterlegt werden kann. Handelt es sich um die Einrichtung einer jungen Gattung mit einer separaten ISIN, z.B. dann, wenn die neuen Aktien eine von der Stammgattung abweichende Dividendenberechtigung haben, wird diese in CASCADE-RS mit der Stammgattung technisch verknüpft, so dass die Aktionärsdaten automatisch in das Aktienregister der Stammgattung übermittelt werden können. Im Zuge einer späteren Gleichstellung werden die Bestände aus der jungen Gattung dann automatisch den Beständen in der Stammgattung hinzugefügt. Erfolgt die Kapitalerhöhung in der Stammgattung, wird die neue Globalurkunde in CASCADE-RS so hinterlegt, dass das Kapital für den GS-verwahrten Bestand erhöht ist und dem Bezugsverhältnis entsprechend den Beständen der Aktionäre zugebucht werden kann.

Die Erstellung eines Ablaufplanes und die Veröffentlichung einer CEU-Kundenmitteilung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen ist auf Grund der kurzen Umsetzungsfristen nicht üblich. Allerdings bietet CEU natürlich auch hier an, auf besondere Anforderung des Emittenten bzw. der Leadbank, gerade bei Kapitalerhöhungen mit besonders großen Volumina, den Markt im Vorfeld mit Hinweisen zu den entsprechenden Vorgaben und Fristen, insbesondere zu den Umschreibungen nach Zubuchung der Bestände, zu informieren.

2.1.2 Beispiel Kapitalherabsetzung

Der Informationsfluss und Abstimmungsbedarf im Vorfeld der Durchführung einer Kapitalherabsetzung gestaltet sich weitestgehend analog zu der bei einer Kapitalerhöhung.

Der in diesem Zusammenhang erforderliche Austausch der Globalurkunden – die bestehende Globalurkunde wird gegen eine neue, das herabgesetzte Kapital repräsentierende Globalurkunde ausgetauscht – wird ebenfalls federführend von CEU-Admission begleitet.

Erforderlich ist hier allerdings, dass die Leadbank den Bestand, um den das Kapital der Gesellschaft reduziert werden soll, auf ihrem CEU-Konto zusammenführt und in einer Position treuhänderisch auf ihren Namen im Aktienregister umschreiben lässt. Anschließend überträgt sie diesen Posten im Hauptbestand per Depotübertrag an das interne Abwicklungskonto der CEU. Einmal dort verbucht, ist der Bestand der Verfügung durch den Markt entzogen. PRR bucht den Abschluss der Kapitalherabsetzung als Bestandsübertrag mit der Ausprägung „Entnahme“. Damit verschwindet der Bestand aus der Girosammelverwahrung und die depotseitige Buchung ist somit abgeschlossen. Das Aktienregister erhält aus CASCADE-RS einen Hinweis über die Verwahrartänderung von GS in „Streifband“. In einem nächsten Verarbeitungsschritt erfolgt die registerseitige Durchführung der Ausbuchung des Kapitals, womit die Maßnahme als insgesamt vollzogen gilt.

2.2 Beendigung der Abwicklung in CASCADE-RS

Für einen Emittenten kann sich aus den unterschiedlichsten Gründen die Beendigung der Abwicklung seiner Namensaktien über CASCADE-RS ergeben.

2.2.1 Umstellung von Namens- auf Inhaberaktien

Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung. Der Ablauf für die Umsetzung ähnelt zunächst dem des Verfahrens der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien. Auch hier ist die Mitwirkung einer Leadbank erforderlich. Die Verträge, die der Emittent mit der Registergesellschaft und CEU geschlossen hat, sind unter Einhaltung der entsprechenden Fristen zu kündigen. Mit PRR wird ein Umstellungstermin vereinbart, zu dem die Namensaktien in Inhaberaktien umgetauscht werden.

Das Umstellungsverfahren selbst erfordert die Erstellung eines Zeitplanes. Auch hier werden die seitens des Emittenten formulierten Erfordernisse individuell umgesetzt. Die Umstellung selbst wird von CEU mit IT-seitiger Unterstützung durchgeführt. Die umfangreichen Vorbereitungen dazu, einschließlich der Information an den Markt einschließlich entsprechender CEU-Kundenmitteilung, sind präzise mit dem Aktienregister abzustimmen.

2.2.2 Herausnahme aus der GS-Verwahrung

Sollen die Namensaktien eines Emittenten nicht nur von der Verarbeitung in CASCADE-RS ausgeschlossen, sondern z.B. bei Abschluss eines Insolvenzverfahrens vollständig aus der Girosammelverwahrung herausgenommen werden, erfolgt dies ebenfalls unter Mitwirkung einer Leadbank. Ist der Emittent rechtlich nicht mehr in der Lage, Verträge zu lösen oder die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, tritt an seine Stelle der Insolvenzverwalter. Dieser ist auch gegenüber CEU berechtigt, im Namen des Emittenten Willenserklärungen abzugeben.

Ähnlich wie bei der Kapitalherabsetzung erfolgt auch hier die Konzentration aller Bestände auf ein internes Abwicklungskonto der CEU. Die Kunden der CEU werden mittels einer CEU-Kundenmitteilung über die anstehende Maßnahme informiert. Wesentlicher Bestandteil der Mitteilung sind die Bekanntgabe des Datums der Beendigung der Verarbeitung der Gattung in CASCADE-RS, Angaben zur Behandlung etwaiger offener Aufträge und dazu, dass zu einem definierten Termin alle Hauptbestände aller Wertpapierbesitzer in CASCADE-RS automatisch durch CEU in den freien Meldebestand übertragen

werden. Im Anschluss erfolgen – ebenfalls automatisiert – die Wertpapierüberträge zu Lasten der Banken auf das Konto der Leadbank. Sobald die Bestände dort zusammengefloßen sind, erfolgt die treuhänderische Umschreibung in einer Summe auf den Namen der Leadbank. Nach der Rückbestätigung aus dem Aktienregister überträgt die Leadbank den Hauptbestand mittels Depotübertrag an das interne Abwicklungskonto der CEU. Die Herausnahme aus der Girosammelverwahrung wird durch PRR mit einem Bestandsübertrag mit der Ausprägung „Entnahme“ gebucht. Das Aktienregister erhält eine entsprechende Information über die Änderung der Verwahrart von „GS“ in „Streifband“ und kann mittels Ausbuchung des Bestandes aus dem Aktienregister die Maßnahme abschließen.

2.2.3 Vertragliche Gestaltung der Geschäftsbeziehung zwischen Emittenten und Clearstream Banking

In ihrer Eigenschaft als Wertpapiersammelbank steht die CEU grundsätzlich nicht in einer Geschäftsbeziehung zu Emittenten. Emittenten in diesem Sinne sind diejenigen Gesellschaften, die Wertpapiere jedweder Art begeben, die im Sinne des § 5 Depotgesetz sammelverwahrfähig sind. Die Einlieferung von Wertpapieren in die Girosammelverwahrung bei CEU erfolgt ausschließlich durch Banken, die ein Depotkonto bei der CEU unterhalten. Damit ist die jeweilige Bank der Geschäftspartner gem. Depot- oder Kontovertrag und AGB²¹, nicht aber der Emittent.

Emittenten von Namensaktien, die in die GS-Verwahrung einbezogen werden sollen, treten auf Grund der besonderen Dienstleistung, die CEU für sie erbringt, in eine Geschäftsbeziehung mit der CEU. Diese besondere Dienstleistung besteht in der Weiterleitung von Aktionärsdaten, Dienstleistungen zur Unterstützung der Führung des Aktienregister und Maßnahmen zur Umsetzung unternehmens-relevanter Ereignisse.

Dies spiegelt sich im Titel der vertraglichen Vereinbarung, die zur Grundlage dieser Geschäftsbeziehung wird, wider: „Vereinbarung (...zwischen Emittent und CEU...) über die elektronische Weiterleitung von Aktionärsdaten zum Sammelbestand der Depotbanken in Namensaktien des Emittenten und sonstige qualitätssichernde Dienstleistungen zur Unterstützung der Aktienregisterführung sowie Mitwirkung bei unternehmensrelevanten Ereignissen“ – im täglichen Umgang abgekürzt bezeichnet als „Emittentenrahmenvertrag Namensaktien“ oder „Emittentenrahmenvertrag“.

²¹ Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEU stehen in deutscher und englischer Sprache in der jeweils aktuellen Fassung auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Key Documents / CSD / General Terms and Conditions zur Verfügung:

Der Emittentenrahmenvertrag umfasst inhaltlich:

- Benennung der Vertragsparteien
- Präambel
Beschreibung der von CEU angebotenen Dienstleistung auf deren Basis der vorliegende Vertrag zu schließen ist.
- § 1 – Begriffsbestimmungen
Kurze Definition spezifischer Begriffe im Zusammenhang mit CASCADE-RS und der Dienstleistung von CEU als Wertpapiersammelbank
 - Wertpapiere
 - CASCADE-RS
 - Aktionärsdaten
 - Altaktionär
 - Emittent
 - Emissionsbegleitendes Kreditinstitut
 - Diversifizierte Depotbuchhaltung und Bestandsführung
 - Geschäftstag
 - Transaktion
 - Sicherstellung einer Mindestdatenqualität
 - Auftragsdatenverarbeitung für den Emittenten
- § 2 – Gegenstand der Vereinbarung
 - Auftragsdatenverarbeitung i.S.v. Weiterleitung von durch die Depotbanken gelieferten Aktionärsdaten über CASCADE-RS an das Aktienregister des Emittenten
 - Entgegennahme und Verarbeitung von Rückmeldungen des Emittenten über Eintragung, Nichteintragung oder die Änderung von Aktionärsdaten
 - Bereitstellung bestandbezogener Auswertungen, die für die Sicherstellung der Kongruenz zwischen Aktienregister und CASCADE-RS in Bezug auf den sammelverwahrten Bestand relevant sind.
- § 3 – Pflichten der CEU hinsichtlich der Weiterleitung von Aktionärsdaten und darauf bezogenen elektronischen Mitteilungen des Emittenten
 - Sicherstellung des Vorhandenseins ausreichenden freien Meldebestands als Voraussetzung für die wirksame Erfassung von Aufträgen zur Umschreibung durch die Depotbanken
 - Sicherstellung der Zuweisung eines entsprechenden Bestandes eines Altaktionärs aus dem „Pool“ freier Meldebestand zwecks Austragung aus dem Aktienregister
 - Systemseitige Überprüfung der von den Depotbanken eingestellten Aufträge auf Mindestdatenqualität
 - Verarbeitung von Rückmeldungen der Emittenten resp. der Aktienregister über die erfolgte / nicht erfolgte Ein-/Austragung
 - Mitteilungspflicht des Emittenten im Vorfeld der Aussetzung der Weiterleitung von Aktionärsdaten
- § 4 – Sonstige Pflichten der CEU
 - Mitwirkung bei der Aufnahme von Aktien in die Girosammelverwahrung
 - Abgleich der nach § 5 Depotgesetz sammelverwahrten Bestände mit denen im Aktienregister als solche gekennzeichneten
 - Information über und Mitwirkung bei der Bereinigung von Differenzen
 - Unterstützung bei der Durchleitung von Anmeldungen und Ausübung von Stimmrechten im Auftrage ausländischer Finanzintermediäre und Clearingstellen
 - Mitwirkung bei der Verteilung bewirkter Dividendenzahlungen
 - Treffen von Maßnahmen zur Datensicherung und –sicherheit
 - Verhalten bei Störungen der Datenübermittlung
 - Information zu Implementierung technischer und funktionaler Änderungen in CASCADE-RS
 - Behandlung von Satzungsregelungen des Emittenten nach § 67AktG

- § 5 – Auskunftsrechte des Emittenten
 - Übermittlung von Auswertungen zur Wahrung der Kongruenz zwischen Aktienregister und CASCADE-RS
- § 6 – Pflichten des Emittenten
 - Schaffung der wertpapier- und depotrechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung der Sammelverwahrfähigkeit im Zusammenwirken mit CEU, insbesondere die Umsetzung der Maßnahmen entsprechend dem von CEU im Vorfeld der GS-Aufnahme erstellten Zeitplan
 - Umgehende Überprüfung und Rückmeldung der von den Depotbanken über CASCADE-RS gemeldeten Aktionärsdaten
 - Sicherstellung des regelmäßigen Abgleichs der Bestände zwischen CASCADE-RS und dem Aktienregister und Klärung etwaiger Differenzen
 - Informationspflicht im Vorfeld von Kapitalmaßnahmen
- § 7 – Verfahren bei Eintragungsverlangen des Emittenten gem. § 67 Abs. 4 Satz 5 AktG zu sammelverwahrten Wertpapieren
 - Verpflichtung zur schriftlichen Information bei Stellung und Rücknahme des Eintragungsverlangens; Weitergabe der Information durch CEU an die Banken
 - Verpflichtung zur Teilnahme an der Servicekomponente „Automatische Umschreibung auf den Legitimationsaktionär (ALU)“
 - Geltung von Bestimmungen der Satzung zu Eintragungsvoraussetzungen auch für Eintragungen im Rahmen der ALU
 - Sicherstellung der Übermittlung der richtigen Höhe der Depotbestände im Rahmen der ALU
 - Verpflichtung des Emittenten auf unverzügliche Rückmeldung von Umschreibungen im Rahmen der ALU
- § 8 – Gewährleistung hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Aktionärsdaten
 - Ausschluss der Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Aktionärsdaten durch CEU
 - Leistung der Unterstützung für die Depotbanken zu Erlangung einer höchstmöglichen Eintragungsqualität
- § 9 – Ein- und Auslieferungen von Wertpapieren des Emittenten in bzw. aus der Sammelverwahrung bei CEU
 - Bedeutung der und Verpflichtung zur Übermittlung der Emittentendatei durch den Emittenten
 - Verfahren zur möglichen Auslieferung physischer Urkunden aus der Sammelverwahrung
- § 10 – Auslagerung
 - Einbeziehung von Erfüllungsgehilfen
 - Diesbezügliche Informationspflichten
 - Übertragung von Pflichten auf Erfüllungsgehilfen
- § 11 – Geheimhaltung und Datenschutz
 - Stillschweigen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige der Geheimhaltung bedürftigen Kenntnisse
 - Verpflichtung auf die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere § 11 BDSG²²
- § 12 – Haftung
 - Beschreibung des Haftungsumfanges
 - Haftung für Erfüllungsgehilfen sowohl durch den Emittenten als auch durch CEU
 - Beschreibung Haftungsausschluss
- § 13 – Kostentragung und Entgelte
 - Regelung zur Kostentragung für Hardware, Leitungsanbindung und ggf. Registergesellschaft
 - Bezugnahme auf das Preisverzeichnis der CEU in der jeweils gültigen Fassung

²² <http://www.gesetze-im-internet.de>, Teilliste B, BDSG

- § 14 – Vertragsdauer, Kündigung
 - Abschluss des Vertrages auf unbestimmte Zeit
 - Kündigungsfrist für beide Seiten sechs Monate zum Jahresende
- § 15 – Sonstiges
 - Schriftformerfordernis für Änderungen
 - Salvatorische Klausel
 - Gerichtsstand
- Datum, Ort, Unterschriften
- Annexe:
 - Anhang 1: Übersicht der technischen Anbindungsanforderungen zur Applikation CASCADRS der Clearstream Europe AG (CEU) – Stand: 1. August 2008
 - Anhang 2: Preisverzeichnis CASCADRS für Emittenten (Stand: 1. Juli 2010) als Auszug aus dem regulären "Preisverzeichnis Inland für Kunden der Clearstream Europe AG"²³
 - Auftrag gem. § 11 BDSG zur Auftragsdatenverarbeitung

Zu Beginn der Vorbereitungsphase der Aufnahme von Namensaktien in CASCADE-RS kann CEU dem jeweiligen Emittenten ein Ansichtsexemplar des Emittentenrahmenvertrages zur Verfügung stellen. Fragen zum Vertrag lassen sich so frühzeitig, oft auch im persönlichen Gespräch klären. Darüber hinaus können Erläuterungen zu Fachbegriffen über die im Vertrag angebotenen Beschreibungen hinausgegeben werden.

Der Emittentenrahmenvertrag kommt stets mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zustande. CEU versendet rechtzeitig vor dem GS-Termin zwei rechtsverbindlich unterzeichnete Exemplare an den Emittenten, verbunden mit der Bitte, eine dieser Ausfertigungen ebenfalls rechtsverbindlich unterschrieben an CEU zurück zu senden. In Ausnahmefällen, in denen eine rechtzeitige Rücksendung durch den Emittenten nicht erfolgt, wird in der Regel der GS-Termin nach Rücksprache mit dem Emittenten oder der Leadbank nicht in Frage gestellt. Die CEU kann hier nach Ermessen entscheiden und z.B. bei Vorliegen der gültigen Globalurkunde und begleitenden Unterlagen die GS-Aufnahme auf Grund der Annahme konkludenten Handelns des Emittenten dennoch durchführen. Die Zusicherung der schnellstmöglichen Nachlieferung des unterzeichneten Emittentenrahmenvertrages durch den Emittenten ist hier unabdingbar.

²³ Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Key Documents / CSD / Fee schedule

3 Auftragsdatenverarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

Über CASCADE-RS werden die Daten aller Investoren, juristischer und natürlicher Personen, an die Aktienregister übermittelt. Handelt es sich um die Daten natürlicher Personen, so sind diese Daten besonders schutzwürdig nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Bereits bei der Konzeption von CASCADE-RS Mitte der 1990er kam dem Datenschutz besondere Aufmerksamkeit zu. Eine umfassende Speicherung von Aktionärsdaten, wie sie für die Depotkontoinhaber bei den Banken und für die Aktionäre in den Aktienregistern erforderlich ist, wurde für die CEU als nicht notwendig erkannt. Diesem Umstand ist es geschuldet, dass CEU die Aktionärsdaten, die die Depotbanken über CASCADE-RS an die Aktienregister übermitteln, nicht in vollem Umfang gespeichert werden. Sind aktionärsdatenbezogene Aufträge (Eintragung, Umschreibung, Aktionärsdatenänderung) erledigt, d.h. vom Emittenten rückgemeldet, so werden alle Daten, die CASCADE-RS nicht als identifizierende Merkmale²⁴ für den Wertpapierbesitzer benötigt, gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit gelöscht.

Entsprechend den in § 11 BDSG formulierten Anforderungen beinhaltet der Emittentenrahmenvertrag in seiner Anlage 3 einen gesonderten Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung. Damit entspricht CEU dem Erfordernis der Schriftform für die Auftragserteilung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG. Zwar verankert der Gesetzgeber die Verantwortung für die Auftragserteilung und die Überprüfung der erforderlichen Datenschutzmaßnahmen als Pflicht des Auftraggebers, allerdings kommt CEU hier den Emittenten in der Form entgegen, dass sie bereits standardisierte Aufträge in ihre Emittentenrahmenverträge integriert.

Somit enthält der Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung im Wesentlichen die folgenden Komponenten entsprechend § 11 Abs. 2 BDSG:

1. Angaben zu Gegenstand und Dauer des Auftrages
2. Konkretisierung des Auftragsinhaltes
 - a. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten
 - b. Kreis der Betroffenen
3. die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG
4. die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten
5. Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers
6. Begründung von Unterauftragsverhältnissen
7. Kontrollrechte des Auftraggebers
8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers
9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers
10. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Gleichfalls geht der Auftrag kurz auf die in der Anlage zu § 9 BDSG genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen ein, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anfrage zu beschreiben hat.

²⁴ Identifizierende Merkmale: CEU-Konto der bestandsführenden Bank, ISIN, Stückzahl, Name des Aktionärs (Wertpapierbesitzer) gem. Vorgabe der Bank und, falls abweichend, Name gem. Rückmeldung des Aktienregisters, sowie Geburts-/Gründungsdatum und Zusatzidentifikation

Darüber hinaus ist seit Mitte des 2. Quartals 2011 die Zertifizierung²⁵ des CASCADE-RS betreffenden datenschutzrelevanten internen Kontrollsystems durch KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG) Bestandteil der Emittentenrahmenverträge.

Zertifizierung des datenschutzrelevanten internen Kontrollsystems der CEU für den Service CASCADE-RS durch KPMG

Mit der teilweisen Neufassung des BDSG im Jahr 2009 eröffnete der Gesetzgeber dem Auftraggeber in einem Auftragsverhältnis zur Datenverarbeitung im Auftrag umfangreiche Kontrollmöglichkeiten und -pflichten. Somit ist der Auftraggeber gehalten, zu überprüfen oder sich gegebenenfalls vom Auftragnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, welche Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes personenbezogener Daten der Auftraggeber in seinem Betrieb getroffen hat.

Mit über 170 Emittenten, die den Service CASCADE-RS auch im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten nutzen und nun gesetzlich dazu verpflichtet sind, die bei CEU eingerichteten Datenschutzmaßnahmen zu überprüfen, ist es wichtig, eine standardisierte und zertifizierte Beschreibung dieser Maßnahmen übergeben zu können. Daher hat CEU die KPMG AG beauftragt, ausschließlich für den Service CASCADE-RS eine entsprechende Bescheinigung zu erstellen.

Neben den Informationen zum Service CASCADE-RS und der Systemumgebung beschreibt die Bescheinigung auch das datenschutzrelevante interne Kontrollsystem. Insbesondere wird auf das Erfordernis der Beschreibung einzelner Komponenten entsprechend der Anlage zum § 9 BDSG eingegangen:

1. Kontrollumfeld
 - a. Beauftragter für den Datenschutz
 - b. Richtlinien
 - c. Verpflichtung auf das Datengeheimnis
2. Risikobewertung
3. Technische und organisatorische Maßnahmen
 - a. Zutrittskontrolle
 - b. Zugangskontrolle
 - c. Zugriffskontrolle
 - d. Weitergabekontrolle
 - e. Eingabekontrolle
 - f. Auftragskontrolle
 - g. Verfügbarkeitskontrolle
 - h. Trennungskontrolle
4. sowie Ausführungen zu Information und Kommunikation auf Initiative des Beauftragten für den Datenschutz sowie zur anlassbezogenen und laufenden Überwachung der datenschutzrelevanten Prozesse.

CEU wird die Bescheinigung der KPMG dem jeweiligen Emittenten als Vollversion in gedruckter Form bei Abschluss des Emittentenrahmenvertrages unaufgefordert zur Verfügung stellen.

²⁵ „Bericht über das zum 31. Dezember 2010 eingerichtete datenschutzrelevante interne Kontrollsystem; Clearstream Europe AG; Service CASCADE-RS; Prüfung der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG“; KPMG AG, April 2011

Anhang / Teil 2

Anhang 1

WSS-Stammdaten für GS-verwahrte Namensaktien

```

TRAN: WSIS FC: GE SB: I#DE000XXXXXX##

W S S ----- ANZEIGE STAMMDATEN CLEARSTREAM EUROPE --- SEITE: 2 ---
DE000XXXXXX ABCD          Muster AG NA          GS  ST
WKN  XXXXXX      INTERNE KURZBEZ  Muster AG NA
VERWAHRMÖGL. /ART GS,TEC.GL.URK.BIS-ZU  ZUSTÄNDIGE NDL/FILIALE          7  FF
ÄNDG.VERWAHRART      ZULASSUNG GS  LAGERLAND CEU-INTERNATIONAL          099
VERWAHRMÖGL. NEU      LGL/LGS      /
AB      - ISIN / WKN LGL
EINHEIT NOTIZ          ST  LGS.GL.URK.EUROB
DEPOTWÄHRUNG          EO  CSD OF REFERENCE      Euroclear Amsterdam
KONVERTER
NAMENSPAPIER CEU      ZINSBETR. P.A.
KL.ÜB.EINH.XONTRO          1  SPERRE          N
MINDESTBETR.ÜB.E.      -MINDESTZUTEILUNG
NENNW.ZUM STÜCK          KL.ÜBERTR.EINH.CEU
KZ OHNE NENNWERT          OHNE NENNWERT  KL. STÜCKELUNG          1
STÜCKEART
RECHN. NENNWERT BEI NENNWERTL.ST.AKT.  VERBR. STCKL. WP      RAHMENURK. O. BOGEN
          1  SONDERHEITEN      NA M. ZESS. U. MAB
CREST SETTLEMENT          JA      GUELTIG AB 10.01.2011 BIS 9999999999
-- ID-KZ: 7907000501 -- PW:      ----- B79074PG -- 07/04/11 -- 12:35:06 --
WS1920I  HISTORISCHE STAMMDATEN VORHANDEN: PF9
WS4980I  WEITERE DATEN (Z.B. WP-LEIHE) VORHANDEN: PF8
    
```

Abbildung 5: Stammdaten für GS-verwahrte Namensaktien

Anhang 2

Muster Vorab-Kundenmitteilung Umstellung Inhaber- in Namensaktien

Muster einer Vorab-Kundenmitteilung für die Umstellung der Inhaberaktien von Publikumsgesellschaften auf Namensaktien. Der kursive Text wird bei der Veröffentlichung der finalen Kundeninfo durch eine kurze Bezugnahme auf die Vorab-Kundenmitteilung ersetzt.



Muster AG: Umstellung auf Namensaktien, Kapitalerhöhung und Aktiensplit - Vorabinformation

Im Rahmen ihrer diesjährigen Hauptversammlung haben die Aktionäre der Muster AG die Umstellung der bisherigen Inhaber- auf Namensaktien sowie eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien und einen Aktiensplit im Verhältnis 1: X beschlossen.

Die Muster AG und Clearstream Europe möchten hierüber und über die anstehenden Maßnahmen bereits zu diesem frühen Zeitpunkt informieren.

Eine bestätigende und abschließende Kundeninformation wird, sofern sich keine gravierenden Änderungen im Ablauf ergeben, ca. 15 Geschäftstage vor dem geplanten Durchführungstermin veröffentlicht.

Nach heutigem Informationsstand wird diese finale Kundenmitteilung folgenden Inhalt haben:

Umstellung der Muster AG Inhaberaktien auf Namensaktien

Die Inhaberaktien der Muster AG (ISIN DE000XXXXXXX) werden voraussichtlich zum

X. Monat 20XX

in Namensaktien der Muster AG (ISIN DE000XXXXXX!) umgewandelt und in CASCADE-RS aufgenommen.

Die Muster AG beabsichtigt zeitnah, das Eintragungsverlangen nach § 67, 4 AktG zu stellen und am Verfahren der automatischen Umschreibung auf den Legitimationsaktionär teilzunehmen.

Schaffung des Bestandes in Namensaktien, Kapitalerhöhung und Aktiensplit

Die Bestandsschaffung in Namensaktien zum Umstellungsstichtag erfolgt durch die CEU in der Standardverarbeitung am Y. Monat 20XX mit Valuta X. Monat 20XX auf die Depotbuchbestände sowie auf den Bestand der offenen Börsengeschäfte (Lieferbestand).

Unmittelbar nach der Umstellung führt die Muster AG eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien durch, so dass zunächst auf eine Stückaktie ein anteiliger Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro X,00 (anstelle bisher Euro X,XX) entfällt.

Direkt anschließend wird das Grundkapital neu eingeteilt, so dass auf bisher eine zukünftig XXX Stückaktien entfallen, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro X,00 (Aktiensplit im Verhältnis 1:X). Hinweise dazu können der entsprechenden Veröffentlichung in X-List entnommen werden.

Unter Berücksichtigung der Kapitalerhöhung und des Aktiensplits erfolgt die Umstellung von Inhaber- in Namensaktien im Verhältnis 1:X, d.h. aus einer bisherigen Inhaberaktie entstehen X Namensaktien.

Die Schaffung der Bestände in den Namensaktien der Muster AG erfolgt im Freien Meldebestand (FMB). Die Auftragserteilung in CASCADE-RS ist ab dem X. Monat 20XX möglich.

Börsengeschäfte und Wertpapierüberträge in den Namensaktien der Muster AG werden erstmalig am X. Monat 20XX in der 1. SDS-Massendisposition verarbeitet.

Die im CASCADE-Auftragsbestand befindlichen Wertpapierüberträge in den Inhaberaktien werden nicht automatisch umgestellt. Diese Aufträge sind durch die Teilnehmer zu löschen und in den Namensaktien unter Beachtung der Bestandsverdreifachung neu einzustellen.

Meldung der Aktionäre in das Aktienregister

Die Meldung der Aktionäre in das Aktienregister des Emittenten erfolgt durch die Depotbanken per Umschreibung in CASCADE-RS unter Verwendung des Umschreibungstyps „2“ („sonstige nicht aus Kauf“). Hinweise zur Meldung der Aktionäre in das Aktienregister können dem „Leitfaden für Banken zur Eingabe von Aktionärsdaten in CASCADE-RS“ entnommen werden (CEU Kundenmitteilung RS137 vom 9. November 2007 oder www.XregistergesellschaftX.de).

Das Aktienregister wird geführt von der XY-Registergesellschaft.

Rückfragen zu registerbezogenen Themen können adressiert werden an

Name Ansprechpartner

Anschrift Registergesellschaft

Tel.:

Tel. Nr.

E-Mail:

E-Mail.com

Rückvergütung

Für Umschreibungen, die im Zeitraum vom 1. Monat 20XX bis zum 5. Monat 20XX weitergeleitet werden, berechnet die CEU einen verminderten Preis von 0,30 EU je Posten.

Kunden, denen es nicht möglich ist, die Umschreibungen auf die Aktionäre innerhalb dieses Zeitraumes zu übermitteln, werden gebeten, Clearstream Banking dies zeitnah mitzuteilen. Sie erhalten den Rabatt auch dann, wenn die Übermittlung der Umschreibungen erst nach Ablauf des Rückvergütungszeitraums erfolgt und sie sich vor Übertragung der Aufträge mit dem Fachbereich Registered Shares (GermanRS@clearstream.com) in Verbindung setzen und den Zeitpunkt der Übertragung sowie die Anzahl der Aufträge mitteilen.

Die Kunden der CEU erhalten nach Ablauf des genannten Zeitraums eine entsprechende Rückvergütung.

Hinweis für LIMA-Nutzer und Einreicherplanung

Aufgrund der Verarbeitungskapazitäten im Aktienregister und in CASCADE-RS sind LIMA-Einreichungen ab einer Größenordnung von 5.000 Umschreibungen je Übertragung im Voraus mit dem Client Services abzustimmen. LIMA-Einreichungen sind ab dem 4. August 2008 möglich. Clearstream Banking behält sich vor, nicht abgestimmte File Transfers im Rahmen der Gesamtkoordination abzulehnen.

Weitere Informationen

Bei Rückfragen steht Ihnen das Registered Shares Team sowie der Client Services Domestic unter den folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

	Registered Shares		Client Services Domestic
E-Mail:	GermanRS@clearstream.com		csdomestic@clearstream.com
Telefon:	+49-(0) 69-2 11-1 13 00		+49-(0) 69-2 11-1 11 77
Fax:	+49-(0) 69-2 11-61 13 00		+49-(0) 69-2 11-61 11 77

Anhang 3

Umtauschsegment Umstellung Inhaber- in Namensaktien

```

TRAN: WSIT FC: UM SB: Inhaber###L##

W S S ----- ANZEIGE TERMINDATEN UMTAUSCH ----- SEITE: 1 ---
DE000Inhaber XXX           Muster AG O.N.           GS  ST
WKN  Inhaber                BID  2008060626500
EX-TAG          X1.XX.20XX  UMTAUSCHMÖGLICHK.  1 GATT. BZW.BARABF.
ABW.EX-TAG CLEARSTREAM      ISIN NACH UMTAUSCH DE000NamensA Muster
ZAHLBARKEITSTAG             ISIN ABW.Z.LIEF.
TRENNTERMIN          XX.XX.20XX  UMT-ART          AKT. IN AKT.
ABW.TRENNT.CLEARSTREAM      UMT-METHODIK        OBLIG. UMTAUSCH
LETZTER HANDELSTAG          UMT-GRUND          REORGANISATION
STICHT UT-MASSN.           UMT-VERHÄLTNIS  ST          1
RECORD-DATE                / ST          X
BETRAG / KUPON             UMT-VERHÄLTNIS  ANGELSÄCHSISCHE METH.

BEZ-GR UMT-LIMIT           UMT-FRIST          -
DIV.BERECHTIGT AB          UMT-FRIST-ART
STÜCKZS. / TAGE            ZU-/AUSZAHLUNG
STEUERART KEST             BETRAG BETR
STEUERART ZAST             UMRECH.KURS
STATUS UMTAUSCH             VEROEFFENTLICHT  ZUGANG/AEND. AM  XX.OX.20XX  7907000XXX
-- ID-KZ: 7907000501 -- PW:          ----- B79074PG -- 07/04/11 -- 12:44:44 --
WS1100I WEITERE DATEN VORHANDEN: PF8
WS9340I WEITERE UMTAUSCHDATENGRUPPE ZUM WP VORH.: PF9, HIST: SHIFT-PF9

```

Abbildung 6: Umtauschsegment Seite 1

```

TRAN: WSIT FC: UM SB: DE000Inhaber###L##

W S S ----- ANZEIGE TERMINDATEN UMTAUSCH ----- SEITE: 3 ---
DE000Inhaber XXX           Muster AG O.N.           GS  ST
WKN  Inhaber
VERARB.FOLGE-NR                1
VERARB.AUF B/U                BESTAND
VERARB.VERSION          KD.U.LGS.M.TRA.M.URK
MBL-NR.
ZUST. CEU-NDL.                7  FF
HAUPTUMTAUSCHSTELLE          7399

STUECKEBEHANDLUNG  NF.ABL.M. M.ENT.LOCH
STUECKBEH.SONDVWG.
STICHTAG ABWICKLG.
TERMINART

FREIER TEXT          UMSTELLUNG IV. 1:X VON INHABER- AUF NAMENSAKTIEN.

-- ID-KZ: 7907000501 -- PW:          ----- B79074PG -- 07/04/11 -- 13:15:18 --
WS1100I WEITERE DATEN VORHANDEN: PF8
WS1610I WEITERE UMTAUSCHDATENGRUPPE ZUM WP VORHANDEN: PF9

```

Abbildung 7: Umtauschsegment Seite 3

Anhang 4

Muster Ersteintragung

TRAN: KVCE

I.

KONTO:

WKN

AUFTNR:

KD-REF:

AKTIONAERSNR:

NEUER AKTIONAER (J/N):

PERSONENART: (J=JURISTISCH, N=NATUERLICHE PERSON)

NAME:

IDENTIFIKATION: GEBURTSTAG:

Angaben natürliche Person

ANREDE:

TITEL:

GEBURTSNAME:

NATIONALITAET: BERUFS-KZ:

Angaben juristische Person

BRANCHEN-KZ:

UNTERNEHMENSSITZ:

Wohnadresse / Unternehmensadresse

STRASSE:

PLZ:

ORT:

PLZ:

POSTFACH:

LANDES-CODE:

VERSAND-/VOLLMACHTSADRESSE (1=Versand- / 2=Vollmachtsadresse)

NAME:

STRASSE:

PLZ:

ORT:

PLZ:

POSTFACH:

LANDES-CODE:

NOMINALE:

WKN DES RECHTS:

EX-TAG /
BEGINN:

DATUM KE: FREMDBESITZ (J/N):

KATEGORIE: LAND:

Datum

Firmenstempel / Unterschrift Teilnehmer

Bearbeitungsvermerk

Erfasst:
Datum:

Kontrolliert:

Abbildungsverzeichnis Teil II

Abbildung 1: Muster Globalurkunde für GS-verwahrte Namensaktien	6
Abbildung 2: Muster Inhaber-Globalgewinnanteilschein für GS-verwahrte Namensaktien	7
Abbildung 3: Übersicht: Aufnahme in CASCADE-RS	11
Abbildung 4: Ablauf Einlieferungsphase	38
Abbildung 5: Stammdaten für GS-verwahrte Namensaktien.....	48
Abbildung 6: Umtauschsegment Seite	51
Abbildung 7: Umtauschsegment Seite 3.....	51

Leerseite

Kontakt

www.clearstream.com

Veröffentlicht von**Clearstream Europe
Eingetragene Adresse**

Clearstream Europe AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Deutschland

Postanschrift

Clearstream Europe AG
60485 Frankfurt /Main
Deutschland

September 2012
